

Europäisches Reformpaket

EU-Kommission macht
Vorschläge zur Stärkung
des Bankensektors

Seite 30



Insurtechs

*Innovative Unternehmen
mischen
Versicherungswirtschaft auf*

Seite 16

OTC-Derivate

*Besicherungspflicht für
nicht zentral abgewickelte
Kontrakte*

Seite 35

Aufsichtsräte

*Anforderungen an die
Aufsichtsratsmitglieder
von Versicherern*

Seite 18

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Konzentrationsrisiken **KF/WM**
- 4 Sicherungsvermögen **VP**
- 5 Institutsvergütungsverordnung **KF**
- 5 Wertpapierprospekte **WM**
- 6 Abschirmungsgesetz **KF**
- 6 Insiderinformationen **WM**
- 7 MiFID II / MiFIR **WM**
- 7 IT-Aufsicht **KF**
- 7 Haushaltsplan **ÜG**
- 7 Wichtige Termine **ÜG**
- 8 OTC-Derivate **WM**
- 9 Prospekte **WM**
- 9 Institutssicherung **KF**
- 10 Transparenz **KF**
- 10 Vergütung **KF**
- 11 Risikopositionen **KF**
- 11 Interner ratingbasierter Ansatz **KF**
- 12 Systemrelevanz **KF/VP**
- 12 Zahlungsverkehr **KF**
- 13 Rechnungslegung **WM**
- 13 Ratingagenturen **WM**
- 14 Europäische Ratingplattform **WM**
- 14 Finanzielle Gegenparteien **WM**
- 14 Solvency II **VP**
- 15 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**

16 Aufsicht

- 16 Insurtechs **VP**
- 18 Aufsichtsräte **VP**
- 21 Verbraucherschutzforum **ÜG**
- 23 Praxisforum **ÜG**



© Wending/BaFin

Verbraucherschutzforum

BaFin trifft sich mit Akteuren des Verbraucherschutzes im Finanzsektor

Seite 21

26 Verbraucher

- 26 Warnungen: Betrug im Namen der BaFin **ÜG**
- 27 Finanzielle Differenzgeschäfte **WM**
- 27 Versicherungsvertrieb **VP**
- 28 Insolvenz **WM**
- 28 Entschädigung **WM**
- 29 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**

30 Internationales

- 30 Europäisches Reformpaket **KF**
- 35 OTC-Derivate **WM**

40 Bekanntmachungen



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

um die Widerstandsfähigkeit der Banken weiter zu stärken und die Finanzstabilität zu erhöhen, hat die Europäische Kommission ein umfassendes Paket von Reformvorschlägen vorgelegt. Es enthält Vorschläge zur Änderung der Eigenmittelverordnung und -richtlinie CRR und CRD IV, der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie und der Verordnung über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus. Der Coverbeitrag ab [Seite 30](#) gibt einen Überblick über die Pläne der Kommission.

Ganz aktuell ist ein anderes wichtiges Reformvorhaben nun zum Abschluss gekommen: die Besicherungspflicht für nicht zentral abgewickelte Transaktionen von OTC-Derivaten. Eine entsprechende Delegierte Verordnung ist heute im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Die Beitrag ab [Seite 35](#) beschreibt die Regelungen im Detail.

Veränderungen zeichnen sich auch in der Versicherungswirtschaft ab: Wie in anderen Teilen der Finanzbranche schreitet die Digitalisierung dort stetig voran. Seit einiger Zeit machen innovative Start-up-Unternehmen von sich reden: die „Insurtechs“. Der Beitrag ab [Seite 16](#) erläutert, inwiefern sie sich von den etablierten Versicherern unterscheiden und wie die Entwicklung aus Sicht der Aufsicht zu bewerten ist.

Der Beitrag ab [Seite 18](#) wirft einen Blick auf die Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane von Versicherern, die seit einigen Jahren unter Aufsicht der BaFin stehen. Um ihrer wichtigen Aufgabe gewachsen zu sein, müssen die Mitglieder hohe Anforderungen an die Eignung und Zuverlässigkeit erfüllen. Diese sind in einem Merkblatt konkretisiert, das die BaFin nun neu gefasst hat. Es soll außerdem dazu beitragen, die Effizienz der Aufsichtsräte zu verbessern.

Auf [Seite 21](#) und [Seite 23](#) schließlich finden sich zwei interessante Veranstaltungsbereiche. Beim vierten Verbraucherschutzforum der BaFin diskutierten Ende November Vertreter von Ministerien und Verbraucherschutzorganisationen, aus der Wirtschaft sowie der deutschen und europäischen Aufsicht über Status quo und Zukunft des Verbraucherschutzes am Finanz- und Kapitalmarkt. Zudem veranstaltete die BaFin Mitte November bereits zum 13. Mal ihr Praxisforum Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt. Im Fokus standen die Themen Marktmanipulation, Cyberkriminalität und unerlaubte Geschäfte von Pfandleihhäusern.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

© Schafgans DGPh/BaFin

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



© iStockphoto.com/Oxford

Konzentrationsrisiken

BaFin veröffentlicht Rundschreiben zu Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen

KF/WM Banken und Wertpapierfirmen sind verpflichtet, das Konzentrationsrisiko angemessen zu erfassen und zu steuern, das ihnen aus Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen erwächst. Welche Methodik sie dabei im Rahmen ihrer internen Regeln und Verfahren anwenden sollen, hat die BaFin nun in einem Rundschreiben festgelegt, das sie im Sommer konsultiert hatte. Es setzt entsprechende Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA um.

Das Rundschreiben enthält insbesondere Kriterien für die Festsetzung einer geeigneten Gesamtobergrenze für Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen, die außerhalb eines Regelungsrahmens Banktätigkeiten ausüben, sowie von Obergrenzen für einzelne Risikopositionen gegenüber solchen Schattenbankunternehmen. Es tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. ■

Sicherungsvermögen

BaFin-Rundschreiben zur Führung des Verzeichnisses. Konsultation für Solvency-II-Unternehmen

VP Die BaFin hat die Neufassung ihres Rundschreibens zur Aufstellung und Führung des Vermögensverzeichnisses und zur Aufbewahrung des Sicherungsvermögens veröffentlicht. Es richtet sich an alle Unternehmen, die zum Erstversicherungsgeschäft zugelassen sind und die unter die Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen fallen (§§ 212 bis 217 Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG), sowie an deutsche Pensionskassen und -fonds.

Das Rundschreiben wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Bis dahin gilt weiterhin die bisherige Fassung.

Rundschreiben für Solvency-II-Unternehmen

Zudem hat die BaFin den Entwurf eines neuen Rundschreibens zum Sicherungsvermögen für Solvency-II-Unternehmen zur Konsultation gestellt. Es soll das Rundschreiben zur Aufstellung und Führung des

Vermögensverzeichnisses und zur Aufbewahrung des Sicherungsvermögens ersetzen, das im Zuge der Umsetzung der Solvency-II-Richtlinie überarbeitet werden muss. Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 4. Januar 2017 entgegen.

Das neue Rundschreiben wird sich ausschließlich an Solvency-II-Unternehmen richten, die unter Aufsicht der BaFin stehen. Es soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Bis dahin können Solvency-II-Unternehmen ihre Sicherungsvermögensverzeichnisse weiterhin anhand der Vordrucke im bisherigen Rundschreiben erstellen.

Hintergrund: VAG-Novelle

Anlass der Neuerungen ist, dass die Regelungen an die VAG-Novelle angepasst werden müssen (siehe BaFinJournal April 2015). Dieses hat die Kapitalanlagevorschriften geändert. Es unterscheidet zwischen Solvency-I- und Solvency-II-Unternehmen und macht unterschiedliche Vorgaben für die Anlage des Sicherungsvermögens. ■



Links zum Thema

Neues Rundschreiben

www.bafin.de » Recht & Regelungen
» Aufsichtspraxis

Konsultation

www.bafin.de » Recht & Regelungen
» Konsultationen

Institutsvergütungsverordnung

Novelle tritt voraussichtlich erst im März in Kraft

KF Die Änderungsverordnung zur Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) wird voraussichtlich erst am 1. März 2017 und nicht, wie

ursprünglich geplant, Anfang des Jahres in Kraft treten.

Noch vor Weihnachten will die BaFin aber einen neuen Entwurf der InstitutsVergV-Novelle veröffentlichen. Die Änderungsverordnung soll dann im Februar 2017 erlassen und ins Bundesgesetzblatt eingestellt werden.

Verworfenne Änderungen

Hintergrund der Verzögerung ist, dass mit Blick auf die Überarbeitung der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) und nach Auswertung der Stellungnahmen zur Konsultation zwei ursprünglich vorgesehene Änderungen nun doch nicht realisiert werden sollen. Stattdessen wird zunächst die weitere Entwicklung bei den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben abgewartet.

So soll die Risikoträger-Identifizierungspflicht nun nicht mehr auf alle Institute erweitert werden, wie noch in § 3 Absatz 2 des Konsultationsentwurfs vorgesehen. Außerdem sind nachgeordnete Institute, die bereits unter die sektorspezifischen Vergütungsvorschriften der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) oder der Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-V-Richtlinie) fallen, nicht in den Geltungsbereich der Gruppen-Vergütungsstrategie einzubeziehen, wie es nach § 27 des Konsultationsentwurfs zunächst geplant war. ■

Wertpapierprospekte

BaFin veröffentlicht Auslegungsschreiben zur Gestattung der Erstellung in englischer Sprache

WM Die BaFin hat ein Auslegungsschreiben veröffentlicht, in dem sie konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen Prospekte für Wertpapiere, die ausschließlich in Deutschland öffentlich angeboten werden oder zu einem organisierten Markt zugelassen sind, in englischer Sprache erstellt werden dürfen.

Grundsätzlich gilt gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Wertpapierprospektgesetz (WpPG), dass solche Prospekte in deutscher Sprache zu erstellen sind. Die

BaFin kann dem Prospektersteller auf Antrag jedoch gestatten, eine Sprache zu verwenden, die in internationalen Finanzkreisen gebräuchlich ist, also Englisch.

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten gemäß § 19 Absatz 2, 3 und 4 WpPG dürfen Emittenten die Prospekte hingegen in englischer Sprache erstellen, ohne dass sie dazu eine Gestattung der BaFin benötigen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Auslegungsschreiben finden Sie unter:

www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Aufsichtspraxis](#)

Abschirmungsgesetz

BaFin veröffentlicht Auslegungshilfe

KF Die BaFin hat in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank eine [Auslegungshilfe](#) zum [Abschirmungsgesetz](#) erstellt (siehe dazu auch [BaFinJournal Februar 2016](#)).

Die Auslegungshilfe befasst sich mit Fragen, die insbesondere von Seiten der Institute bei deren Risikoanalyse im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Kreditwesengesetz ([KWG](#)) aufgekommen und von grundsätzlicher Bedeutung sind. Überdies bietet sie zum einen den Instituten Anhaltspunkte für die Durchführung ihrer Risikoanalyse und die Etablierung einer angemessenen Compliance-Struktur und zum anderen den Strafverfolgungsbehörden Orientierung bei der strafrechtlichen Bewertung von Sachverhalten, die damit im Zusammenhang stehen.

BaFin und Deutsche Bundesbank haben bei der Erstellung der Auslegungshilfe die bisherige aufsichtliche Praxis berücksichtigt. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Auslegungshilfe finden Sie unter:
www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Aufsichtspraxis](#)

Insiderinformationen

BaFin wird ESMA-Leitlinien zum Aufschub der Offenlegung und zu Marktsondierungen erfüllen

WM Die BaFin hat der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA mitgeteilt, dass sie den Leitlinien zur Offenlegung von Insiderinformationen sowie zu Marktsondierungen (siehe [BaFinJournal November 2016](#)) nachkommen wird.

Offenlegung von Insiderinformationen

Die [Leitlinien](#) zur Offenlegung von Insiderinformationen zieht sie somit im Rahmen ihrer Verwaltungspraxis zur Konkretisierung der Voraussetzungen heran, die gemäß Artikel 17 Absatz 4 [Marktmissbrauchsverordnung](#) erfüllt sein müssen, damit ein Emittent Insiderinformationen verzögert veröffentlichen darf.

Dies ist dann der Fall, wenn der Emittent berechtigter Interessen hat, die von einer unverzüglichen Offenlegung der Insiderinformationen wahrscheinlich beeinträchtigt würden. Die Leitlinien enthalten eine nicht abschließende Liste solcher Interessen sowie von Fällen, in denen der Aufschub der Offenlegung von Insiderinformationen geeignet ist, die Öffentlichkeit irrezuführen.

Marktsondierungen

Die [Leitlinien](#) zu Marktsondierungen beziehen sich auf die Kommunikation zwischen dem Verkäufer eines Finanzinstruments und potenziellen Anlegern vor der Ankündigung des eigentlichen Geschäfts. Bei Marktsondierungen gemäß Artikel 11 [Marktmissbrauchsverordnung](#) soll das Interesse potenzieller Anleger an einem möglichen Geschäft, dessen preislicher Ausgestaltung und dessen Umfang abgeschätzt werden.

Es kann dabei gegebenenfalls zur Weitergabe von Insiderinformationen kommen. Wenn die an der Marktsondierung beteiligten Personen die Dokumentationspflichten beachten, die unter anderem in den Leitlinien enthalten sind, ist in der Regel davon auszugehen, dass sie Insiderinformationen befugt weitergegeben haben. Insofern wird die BaFin die Einhaltung der Vorgaben zu Marktsondierungen bei ihren Insideruntersuchungen berücksichtigen. ■

MiFID II / MiFIR

BaFin-Workshop zu markt- und transparenzbezogenen Themen

WM Am 16. Februar 2017 veranstaltet die BaFin in ihrer Frankfurter Liegenschaft von circa 10 bis 16 Uhr einen Workshop zum Thema: „MiFID II und MiFIR: Marktinfrastruktur und Transparenz“.

Geplant sind Vorträge zu markt- und transparenzbezogenen Themen zur europäischen Finanzmarkt-richtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – [MiFID II](#)) und -verordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – [MiFIR](#)), beispielsweise zur systematischen Internalisierung und zu den Ausnahmen von den Transparenzpflichten für Waiver.

Das detaillierte Programm wird die BaFin Anfang Januar auf ihrer [Internetseite](#) veröffentlichen. Ab diesem Zeitpunkt ist auch eine Anmeldung über das Internet möglich. ■

IT-Aufsicht

BaFin-Informationsveranstaltung für Banken am 16. März 2017

KF Die BaFin möchte Vertreter von Banken, IT-Dienstleistern und Verbänden sowie Wirtschaftsprüfer, die sich für Themen rund um die IT-Aufsicht bei Banken interessieren, daran erinnern, sich den 16. März 2017 vorzumerken. Wie in der [November-Ausgabe](#) des BaFinJournals angekündigt, wird sie an diesem Tag erneut eine entsprechende Veranstaltung ausrichten. Weitere Einzelheiten und Informationen zur Anmeldung gibt die BaFin noch bekannt. ■

Haushaltsplan

BaFin veröffentlicht Überblick über geplante Einnahmen und Ausgaben 2017

ÜG Die BaFin hat ihren [Haushaltsplan 2017](#) veröffentlicht, in dem die geplanten Einnahmen und Ausgaben verzeichnet sind. Zudem veröffentlichte sie einen gesonderten Haushaltsplan für den Bereich [Enforcement](#). ■



Agenda

Wichtige Termine im Dezember 2016 / Januar 2017

15. Dez.	BaFin-Workshop Transparenzpflichten für MTF-Emittenten, Frankfurt a. M.
15. Dez.	ESRB GB, Frankfurt a. M.
8. Jan.	GHoS, Basel
10. Jan.	Neujahrspresse- empfang der BaFin, Frankfurt a. M.
13. Jan.	EIOPA MB, Frankfurt a. M.
14.-18. Jan.	IAIS Committees, La Joila
21. Jan.	Börsentag (BaFin-Infostand), Dresden
26. Jan.	ESMA BoS, Paris
30./31. Jan.	EIOPA BoS, Frankfurt a. M.

Internationale Meldungen

OTC-Derivate

Europäischer Gesetzentwurf zur Sanierung und Abwicklung Zentraler Gegenparteien. Überprüfung von EMIR

WM Als Reaktion auf die Finanzkrise wurde mit der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – **EMIR**) die Pflicht eingeführt, standardisierte außerbörsliche Derivategeschäfte (OTC-Derivate) über eine Zentrale Gegenpartei zu clearen. Dies verringert zwar die Ansteckungsgefahren beim Ausfall einer Bank und hat die Finanzmärkte somit robuster gemacht. Zugleich sind dadurch jedoch die Zentralen Gegenparteien und die Abhängigkeit der Finanzmarktteilnehmer von ihnen stark gewachsen. Dies führt wiederum zu erhöhten Risiken für die Finanzmarktstabilität im Falle des Ausfalls einer Zentralen Gegenpartei.

Um diesen Risiken zu begegnen, hat die Europäische Kommission nun einen Gesetzentwurf für ein Sanierungs- und Abwicklungsregime veröffentlicht. Die geplante Verordnung soll gewährleisten, dass auch im Sanierungs- und Abwicklungsfall die Funktionen der Zentralen Gegenpartei aufrechterhalten werden, die für den Finanzmarkt kritisch sind.

Er enthält zum einen Regelungen zu Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen, die das Glattstellen offener Positionen und den Ausgleich ungedeckter Verluste ermöglichen, die beim Ausfall von Clearing-Mitgliedern – das sind in der Regel Banken – entstehen (Default Losses). Zum anderen schlägt die Kommission Regelungen zu Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen vor, die auch solche Verluste ausgleichen können, die durch den operativen Betrieb einer Zentralen Gegenpartei entstehen können, beispielsweise durch IT-Störungen oder Fehler bei der Verwaltung oder Anlage der Sicherheiten, die die Clearing-Mitglieder zu leisten haben (non-Default Losses).

Überprüfung von EMIR

Die Kommission veröffentlichte zudem einen Bericht zu EMIR, in dem sie Stellungnahmen von Marktteilnehmern zur Implementierung der Verordnung



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

ESAs	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>
EBA	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>
ESMA	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>
FSB	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>
IAIS	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
IOSCO	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>



Links zum Thema

Gesetzentwurf

www.ec.europa.eu

Bericht zu EMIR

www.ec.europa.eu

bewertet. Zudem stellt die Kommission Maßnahmen in Aussicht, mit denen die Vorschriften für außerbörslich gehandelte Derivate (OTC-Derivate), Zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister verbessert werden sollten.

Der Bericht geht insbesondere auf Reaktionen im Zusammenhang mit der Anwendung bereits geltender Anforderungen ein, unter anderem die Meldung an Transaktionsregister und Anforderungen bezüglich der Minderung des operationellen Risikos, sowie auf Probleme, die bei der Ausarbeitung der Clearing- und Einschussanforderungen deutlich geworden sind. Ferner nennt die Kommission im Bericht die Bereiche, in denen weitere Maßnahmen erforderlich sein könnten, um sicherzustellen, dass die Ziele von EMIR unter besserer Berücksichtigung der Prinzipien Verhältnismäßigkeit, Effizienz und Wirksamkeit erfüllt werden.

EMIR soll Anfang 2017 überarbeitet werden. Ziel ist es, unverhältnismäßig hohe Kosten und Belastungen für kleine Unternehmen der Finanzbranche, Körperschaften und Pensionsfonds zu beseitigen und Vorschriften zu vereinfachen, ohne die Stabilität des Finanzsystems zu gefährden. ■

Prospekte

Neue Verordnung soll kleinen und mittleren Unternehmen Zugang zu Kapitalmärkten erleichtern

WM Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben sich auf ein Paket neuer Vorschriften verständigt, das Wertpapierprospekte einfacher und nutzerfreundlicher machen und Anlegern so fundierte Anlageentscheidungen ermöglichen soll. Der Abbau unnötiger Bürokratie soll es zudem

insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern, sich über den Kapitalmarkt zu finanzieren.

Der Vorschlag soll nun in eine Prospektverordnung münden, die die Prospektrichtlinie von 2003 ersetzen soll. Die geplante Verordnung ist Teil der Kapitalmarktunion (siehe BaFinJournal November 2015). ■

Institutssicherung

EZB veröffentlicht Leitlinien

KF Die Europäische Zentralbank (EZB) hat zwei neue Leitlinien zu institutsbezogenen Sicherungssystemen (Institutional Protection Schemes – IPS) veröffentlicht.

Die Leitlinie zur koordinierten Bewertung und Überwachung von IPS beschreibt, wie die EZB und die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden bei entsprechenden Aktivitäten innerhalb des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) zusammenarbeiten.

Die Leitlinie zu den aufsichtlichen Anforderungen an ein IPS spezifiziert die gesetzlichen Vorgaben der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) und dient den nationalen Aufsichtsbehörden damit als Auslegungshilfe.

Gegenseitige Unterstützung

Ein IPS basiert auf einer Haftungsvereinbarung zwischen dessen Mitgliedsinstituten. Die teilnehmenden Institute stellen ihre Solvenz und Liquidität sicher, indem sie sich gegenseitig zusagen, dass sie sich im Falle wirtschaftlicher Schwierigkeiten unterstützen. Soweit ein IPS bestimmte Voraussetzungen erfüllt, die im Unionsrecht festgeschrieben sind, erhalten dessen Mitgliedsinstitute Vergünstigungen, wie sie auch für Mitglieder von Bankengruppen gelten.

Ein Beispiel ist die sogenannte Nullgewichtung aus Artikel 113 Absatz 7 CRR: Verbindlichkeiten zwischen Instituten, die demselben IPS angehören, werden nicht als Risikoposition betrachtet – also mit „Null“ gewichtet – und sind demzufolge nicht mit Eigenkapital zu unterlegen. Beantragt ein Institut

die Gewährung von IPS-bezogenen Vergünstigungen, prüfen die jeweiligen Aufsichtsbehörden, ob es die erforderlichen Anforderungen dafür erfüllt. Da den sogenannten gemischten IPS sowohl bedeutende Banken (Significant Institutions) unter EZB-Aufsicht als auch weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions) unter nationaler Aufsicht angehören, haben hier mehrere Aufsichtsbehörden die gleichen Entscheidungen zu treffen. Die neuen Leitlinien sollen dabei sicherstellen, dass alle beteiligten Institute gleich behandelt werden. ■

Transparenz

EBA veröffentlicht Daten von 131 Instituten

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat die Ergebnisse der Transparenzübung (Transparency Exercise) 2016 mit aktuellen Daten von 131 Instituten aus 24 Ländern veröffentlicht. Darunter sind auch 19 deutsche Institutsgruppen, die von der Europäischen Zentralbank direkt beaufsichtigt werden.

Die Publikation der EBA umfasst Informationen zur Kapitalausstattung der Institutsgruppen, deren risikogewichteten Aktiva, der Gewinn- und Verlustrechnung, den Kredit- und Marktrisiken, den Staatenpositionen sowie Informationen zur Kreditqualität an den Stichtagen 31. Dezember 2015 und 30. Juni 2016.

Wie im Vorjahr wurden sämtliche Datenpunkte direkt dem harmonisierten europäischen Meldewesen (Common Reporting Framework und Financial Reporting – COREP und FINREP) entnommen, so dass der Aufwand für die Institutsgruppen im Vergleich zu früheren Übungen gering war. ■

Vergütung

EBA veröffentlicht Überblick zur Verhältnismäßigkeit in nationalen Regelungen

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat eine Übersicht darüber veröffentlicht, wie die EU-Mitgliedstaaten das Verhältnismäßigkeitsprinzip

auf die Regeln anwenden, die die Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) für die variable Vergütung vorgibt.



Linkempfehlung zum Thema

Die Übersicht finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip drückt sich insbesondere in der nationalen Festlegung von Schwellenwerten aus, unterhalb derer nur grundlegende Anforderungen zu erfüllen sind, nicht aber die strengen Risikoadjustierungsvorschriften in Bezug auf die Gewährung und Auszahlung der variablen Vergütung. Diese betreffen etwa die Festlegung der Boni in Abhängigkeit von der Erfüllung vereinbarter Ziele, den Zurückbehalt, die Malus-Prüfung und die Auszahlung in Instrumenten. Die Schwellenwerte beziehen sich zum einen auf die Institutsebene – und hier meist auf die Bilanzsumme –, zum anderen aber auch auf die Mitarbeiterenebene. Dabei ist in erster Linie der Betrag der variablen Vergütung maßgeblich, die im Vorjahr gewährt wurde.

Im Rahmen der Überarbeitung der CRD IV und der zugehörigen Verordnung (Capital Requirements Regulation – CRR, siehe Beitrag Seite 30) wird derzeit eruiert, wie dem Flickenteppich innerhalb der EU ein Ende bereitet werden kann, entweder durch einheitliche Schwellenwerte oder wenigstens verbindliche Vorgaben für deren Berechnung. Die EBA hatte dies im Dezember in einer Stellungnahme vorgeschlagen. In einem Schreiben an die EBA hatte die Kommission dies aufgegriffen und die EBA gebeten, die aktuelle Situation in den Mitgliedstaaten darzustellen.

Situation in Deutschland

Aus der Übersicht geht hervor, dass in Deutschland mehr als 97,2 Prozent aller Institute – dies entspricht allerdings nur einem Marktanteil von 33 Prozent – und fast 91 Prozent aller Risikoträger von mindestens einer der genannten Ausnahmen profitieren. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die EBA den Anteil der Risikoträger in den deutschen Instituten, die die Verhältnismäßigkeitschwelle nicht überschreiten (sogenannte nicht-bedeutende Institute), schätzen musste, da diese

bislang nicht dazu verpflichtet sind, ihre Risikoträger zu identifizieren.

Die EBA gibt in ihrem Überblick außerdem eine Prognose dazu ab, wie sich ein einheitlicher Bilanzsummen-Schwellenwert von 1,5 Milliarden, 5 Milliarden beziehungsweise 10 Milliarden Euro pro Institut in den einzelnen Mitgliedstaaten auswirken würde. In Deutschland, wo der Schwellenwert aktuell bei 30 Milliarden Euro liegt, sanken der Anteil der profitierenden Institute dadurch auf 70,9 Prozent, 90,1 Prozent beziehungsweise 93,9 Prozent und der Anteil der profitierenden Risikoträger auf 42,7 Prozent, 68,9 Prozent beziehungsweise 76,5 Prozent. ■

Risikopositionen

EBA veröffentlicht Liste öffentlicher Stellen

KF Bei der Kreditvergabe können Banken Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen (Public Sector Entities – PSEs) in Ausnahmefällen wie Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat oder der regionalen beziehungsweise lokalen Gebietskörperschaft behandeln, in dessen beziehungsweise deren Hoheitsgebiet sie ansässig sind. Nach Artikel 116 Absatz 4 der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) ist dies dann möglich, wenn nach Ansicht der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgrund einer angemessenen Garantie des Zentralstaats oder der Gebietskörperschaft kein Unterschied zwischen den Risiken der Positionen besteht.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat nun eine Liste der öffentlichen Stellen veröffentlicht, für die diese Regelung greift. Die Liste erhöht die Transparenz hinsichtlich der von den jeweiligen Mitgliedstaaten bestätigten öffentlichen Stellen und gibt den Instituten damit Hinweise, ob sie konkrete öffentliche Stellen bei der Kreditvergabe privilegiert behandeln können. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Liste der öffentlichen Stellen finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

Interner ratingbasierter Ansatz

EBA konsultiert Leitlinien zur Schätzung der Parameter

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA überarbeitet derzeit das Rahmenwerk für den internen ratingbasierten Ansatz (Internal Ratings-Based Approach – IRBA). In diesem Zusammenhang hat sie nun Leitlinien zur Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlustquoten und zur Behandlung ausgefallener Forderungen zur Konsultation gestellt.

Das IRB-Rahmenwerk erlaubt es Instituten, nach Genehmigung durch die Aufsicht ausgewählte Parameter mittels interner Modelle zu schätzen und diese zur Bestimmung ihrer Eigenkapitalanforderung für Kreditrisiken zu verwenden. Die Leitlinien sollen die Vorgaben für diese Schätzungen innerhalb der EU vereinheitlichen und so die nicht risikobedingte Variabilität der risikogewichteten Aktiva (Risk-Weighted Assets – RWA) reduzieren.

Anforderungen an institutsinterne Schätzung

Die Leitlinien spezifizieren die Anforderungen an die institutsinterne Schätzung der IRBA-Parameter Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default – PD) und Verlustquote (Loss Given Default – LGD), die zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das nicht-ausgefallene Portfolio erforderlich sind. Auch für die Parameter Verlustquote im Ausfall (LGD in-Default) und die beste eigene Schätzung des erwarteten Verlusts (Expected Loss Best Estimate – ELBE) zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für ausgefallene Forderungen enthält der Entwurf Vorgaben.

Darüber hinaus behandeln die Leitlinien Aspekte, die alle Parameter betreffen. Dazu gehören der Einfluss von individueller Bewertung bei der Entwicklung und Anwendung von Modellen, die Ermittlung der Sicherheitsspanne und die regelmäßig durchzuführenden Validierungshandlungen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Leitlinien für deutsche IRBA-Institute empfiehlt die BaFin Instituten und Verbänden, sich intensiv an der Konsultation zu beteiligen. Stellungnahmen sind bis zum 10. Februar 2017 möglich. Für den 19. Januar plant

die EBA zudem eine öffentliche Anhörung in London, um den Entwurf mit Aufsehern und Industrievertretern zu besprechen. Begleitend zur Konsultation wird sie eine qualitative Auswirkungsstudie durchführen, um zu ermitteln, welche und wie viele Modelländerungen durch die Leitlinien notwendig werden. Die Leitlinien sollen bis Ende 2020 implementiert werden. ■

Systemrelevanz

FSB veröffentlicht aktualisierte G-SIB- und G-SII-Liste

KF/VP Zwei aktualisierte Listen hat der Finanzstabilitätsrat FSB am 21. November 2016 veröffentlicht: Zum einen die aktuelle Liste der global systemrelevanten Banken (Global Systemically Important Banks – G-SIBs), zum anderen die der international systemrelevanten Versicherungsgruppen (Global Systemically Important Insurers – G-SIIs).

30 Banken auf vier Relevanzstufen

Die G-SIB-Liste umfasst wie im Vorjahr 30 Banken, die sich auf insgesamt vier Relevanzstufen (Buckets) verteilen. 15 Institute kommen aus Europa, acht aus den USA, vier aus China und drei aus Japan. Als einziges deutsches Institut findet sich die Deutsche Bank auf der Liste, die in Relevanzstufe 3 mit einem Kapitalzuschlag von 2,0 Prozent geführt wird.

Grundlage zur Erstellung der Liste waren die bank-spezifischen Daten zum Jahresende 2015 und die Bewertungsmethodik, die der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS im Juli 2013 veröffentlicht hatte. Dieser gab zeitgleich mit der Veröffentlichung der Liste bekannt, welche aggregierten Größen (Nennerwerte) der Berechnung der globalen Systemrelevanz einer Bank zugrunde liegen und welche Schwellenwerte genutzt werden, um die Institute in die einzelnen Relevanzstufen einzuordnen.

Verbesserte Methodik bei G-SII-Liste

Die G-SII-Liste beinhaltet neun Versicherungsgruppen, die wie die Banken über den ganzen Globus verstreut sind. Drei Unternehmen haben ihren Sitz in Nordamerika, eins in Asien und fünf in Europa. Die einzige deutsche Versicherungsgruppe auf der Liste ist die Allianz SE.



Links zum Thema

Liste der global systemrelevanten Banken

www.fsb.org

Liste der global systemrelevanten Versicherungsgruppen

www.fsb.org

Der Identifizierung der Versicherungsgruppen ging eine intensive Analyse voraus, an der sich unter dem Dach der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS zahlreiche internationale Aufseher beteiligten. Nachdem 2013 die erste Identifizierung erfolgte, veröffentlichte die IAIS im Juni 2016 eine überarbeitete Version der dabei angewandten Methodik (siehe BaFinJournal Juli 2016).

Diese sieht insbesondere vor, dass betroffene Versicherungsgruppen durch den Austausch von Informationen früher in den Identifizierungsprozess eingebunden werden. Daneben beschloss die IAIS fachliche Verbesserungen sowie eine bessere Kommunikation mit den Versicherungsgruppen und der Öffentlichkeit. Dies soll den Prozess und seine Ergebnisse transparenter machen. Unter dem Stichwort „Aktivitäten-basiertes Assessment“ untersucht die IAIS derzeit, ob es weitere wesentliche Aspekte von Systemrelevanz gibt, die bislang bei der Identifizierung nicht berücksichtigt werden. ■

Zahlungsverkehr

EBA konsultiert Regelungen zu Meldepflichten für Betriebs- und Sicherheitsvorfälle

KF Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie, die bis Anfang 2018 in nationales Recht umzusetzen ist (siehe BaFinJournal März 2016), sieht unter anderem vor, dass Zahlungsdienstleister schwerwiegende Betriebs- und Sicherheitsvorfälle an die nationalen Aufsichtsbehörden melden müssen. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat dazu nun einen Leitlinienentwurf zur Konsultation gestellt.

Dieser spezifiziert insbesondere die Kriterien, anhand derer die Zahlungsdienstleister einen Vorfall als schwerwiegend zu klassifizieren haben, und die Informationen, die sie in diesem Fall an die nationale Aufsichtsbehörde weiterleiten müssen. Dafür geben die Leitlinien ein Meldeformular vor und beschreiben die grundsätzlichen Meldeprozesse und die Fristen, die dabei einzuhalten sind. Für die nationalen Aufsichtsbehörden geben die Leitlinien die Meldewege an die EBA und die Europäische Zentralbank sowie an andere europäische Aufsichtsbehörden vor, die sie gegebenenfalls informieren müssen. ■

Rechnungslegung

Neuer internationaler Standard zu Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten. Reaktionen von ESMA und EBA

WM Ende November ist der International Financial Reporting Standard 9 (IFRS 9) im Amtsblatt der EU veröffentlicht und damit in europäisches Recht übernommen worden (Endorsement).

Dieser Standard regelt den Ansatz und die Bewertung von Finanzinstrumenten neu. Er ist für Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am 1. Januar 2018 oder später beginnen. Der neue Standard wirkt sich vornehmlich auf Finanzinstitute, aber auch auf andere Emittenten aus.

Stellungnahme der ESMA

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat eine Stellungnahme zur Umsetzung von IFRS 9 veröffentlicht. Sie richtet sich an Emittenten und deren Abschlussprüfer. Die ESMA führt darin aus, wie Emittenten die voraussichtlichen Auswirkungen der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 in den Abschlüssen darstellen sollten, die der Erstanwendung vorausgehen.

EBA: Technischer Standard zur Meldung von Finanzinformationen

Ferner hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA einen novellierten Technischen Durchführungsstandard für die Meldung von Finanzinformationen veröffentlicht. Ziel der Novellierung ist es,

das Meldewesen an die neuen Anforderungen des IFRS 9 anzupassen und den Instituten eine adäquate Frist zur Umsetzung der neuen Anforderungen zu gewähren.

Die Umsetzungsfrist richtet sich nach dem IFRS 9; die neuen Anforderungen sind somit zum 1. Januar 2018 erstmalig anzuwenden. Der erste Einreichungstichtag fällt auf den 31. März 2018.

Befragung

Zuvor hatte die EBA rund 50 europäische Institute befragt, um den aktuellen Umsetzungsstand, mögliche Problemfelder und die quantitativen Auswirkungen des neuen Standards einschätzen zu können. Die Ergebnisse hat sie nun in einem Bericht veröffentlicht. Demnach ist im Durchschnitt ein Anstieg der Risikovorsorge um 18 Prozent und ein Rückgang der harten Kernkapitalquote um 59 Basispunkte zu erwarten.

Da sich die meisten Banken zum Zeitpunkt der Umfrage noch an einem frühen Punkt der Umsetzung befanden und die Angaben daher auf einer noch dünnen Datenbasis beruhten, erfolgt aktuell eine zweite Befragungsrunde, deren Ergebnisse für das Frühjahr 2017 erwartet werden. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Verordnung zum IFRS 9 finden Sie unter:
www.eur-lex.europa.eu

Ratingagenturen

ESMA finalisiert Leitlinien zur Validierung von Ratingmethoden

WM Registrierte Ratingagenturen müssen gemäß Ratingverordnung strenge, systematische und beständige Ratingmethoden anwenden und diese regelmäßig validieren. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat dazu nun Leitlinien entwickelt, in denen sie ihre Erwartungen an die Validierung der Ratingmethoden formuliert. Die Leitlinien treten zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung in allen EU-Amtssprachen in Kraft. ■

Europäische Ratingplattform

ESMA schafft Datenbank für Anleger

WM Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat die sogenannte Europäische Ratingplattform (ERP) auf ihrer Internetseite zur Nutzung freigegeben.

Die neu geschaffene Datenbank eröffnet Anlegern den Zugang zu aktuellen Ratinginformationen von registrierten und zertifizierten Ratingagenturen. Auf diese Weise können sie alle Ratings, die beispielsweise zu einem bestimmten Unternehmen oder Finanzinstrument existieren, mühelos vergleichen. Ausgenommen sind lediglich solche Ratings oder Ratingausblicke, die Ratingagenturen ausschließlich gegen Gebühr für Anleger erstellen und offenlegen. Die ERP soll dazu beitragen, dass kleinere und neue Ratingagenturen an Bekanntheit gewinnen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Europäische Ratingplattform finden Sie unter:

www.registers.esma.europa.eu

Finanzielle Gegenparteien

ESMA plädiert für Verschiebung der Clearingpflicht für kleine Unternehmen

WM Die Europäische Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR) schreibt vor, dass Derivategeschäfte, die nicht über eine Börse laufen (Over-the-Counter-Derivate – OTC-Derivate) künftig über Zentrale Gegenparteien zu clearen, also abzuwickeln sind. Dies soll die Transparenz im Handel mit Derivaten erhöhen und daraus resultierende Risiken für das Finanzsystem mindern. Die Clearingpflicht tritt – je nach Art und Umfang der Derivategeschäfte der jeweiligen Gegenpartei – in mehreren Stufen in Kraft. Für finanzielle Gegenparteien mit geringem Volumen in OTC-Derivaten – der dritten von insgesamt vier Kategorien – greift sie bei Zinsderivaten in Euro, Britischen Pfund, US-Dollar und Japanischen Yen ab

dem 21. Juni 2017, für Zinsderivate in Polnischen Zloty, Norwegischen und Schwedischen Kronen sowie für Index-Kreditausfallversicherungen ab dem 9. Februar 2018.

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat nun einen Bericht veröffentlicht, in dem sie vorschlägt, den Startpunkt der Clearingpflicht für diese Unternehmen sowohl für alle Zinsderivate als auch für Index-Kreditausfallversicherungen auf den 21. Juni 2019 zu verschieben. Er enthält im Anhang bereits einen Entwurf für einen Delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, welcher die verschiedenen Technischen Regulierungsstandards entsprechend anpasst.

Für Gegenparteien der Kategorie 4 – also nicht-finanzielle Gegenparteien, die in größerem Umfang mit OTC-Derivaten handeln – soll die Clearingpflicht nach wie vor zwischen dem 21. Dezember 2018 und dem 9. Juli 2019 in Kraft treten.

Hintergrund des Berichts sind die Erkenntnisse aus einer Konsultation, bei der die ESMA abgefragt hatte, wie gut finanzielle Gegenparteien mit geringem Volumen in OTC-Derivaten auf die Clearingpflicht vorbereitet sind und wo es Probleme geben könnte. Demnach gestalten sich die Vorbereitungen als durchaus herausfordernd, etwa in Bezug auf die Einrichtung der erforderlichen Infrastrukturen und die Verhandlungen mit möglichen Kooperationspartnern. ■

Solvency II

EIOPA-Konsultation zur Überarbeitung der Standardformel zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen

VP Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA soll im Auftrag der Kommission bis Februar 2018 verschiedene Elemente der Standardformel für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirements – SCR) unter Solvency II überprüfen. Das Hauptziel ist es, im Zuge einer Anpassung der Delegierten Verordnung zu Solvency II die Standardformel zu vereinfachen und ein proportional angemessenes und technisch konsistentes Aufsichtsregime zu schaffen.

Anfang Dezember hat EIOPA dazu ein Diskussionspapier veröffentlicht, zu dem sie bis zum 3. März 2017 Stellungnahmen entgegennimmt. Zudem werden bis zum 29. März spezifische Daten bei den nationalen Aufsichtsbehörden und den Versicherern abgefragt.

Die BaFin begrüßt die Überprüfung der Standardformel. Sie ermutigt die deutschen (Rück-)Versicherer, die unter Solvency II fallen, sich in die Konsultation einzubringen und an den Datenabfragen teilzunehmen, damit die Besonderheiten des deutschen Versicherungsgeschäfts entsprechend ihrer Bedeutung Berücksichtigung finden. ■



Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- EBA** Konsultation zur Ergänzung und Verbesserung der Technischen Standards zum aufsichtlichen Meldewesen im Hinblick auf zusätzliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung (bis 2. Januar 2017)
- EBA** Konsultation zur Ergänzung und Verbesserung der Technischen Standards zum aufsichtlichen Meldewesen im Hinblick auf operationelle Risiken und Staatenrisiken (bis 7. Januar 2017)
- EZB** Leitfaden zu Hebelgeschäften (bis 27. Januar 2017)
- BCBS** Konsultation zur Ergänzung der Leitlinien zum „soliden Management der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ in Bezug auf Korrespondenzbankbeziehungen (bis 22. Februar 2017)

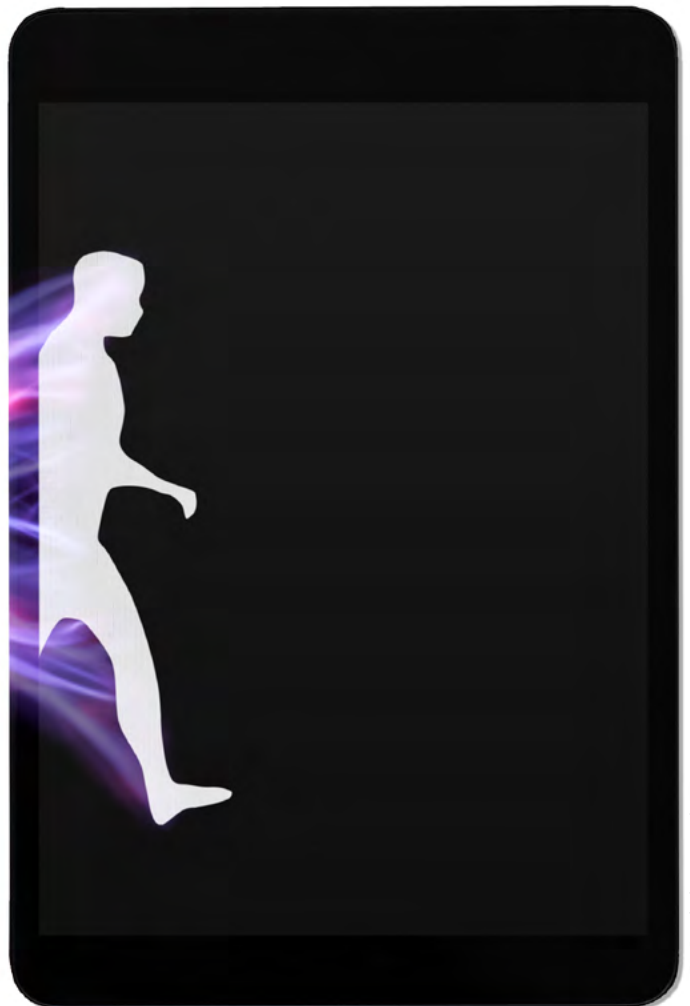
Insurtechs

Innovative Unternehmen mischen Versicherungswirtschaft auf

VP Bereits seit Jahrzehnten vollzieht sich ein stetiger Wandel in den Kernprozessen der Versicherungswirtschaft. Ob Beratung, Vertrieb, Vertragsabschluss, Bestandsverwaltung oder Schadenabwicklung: Die Digitalisierung hat nach und nach alle wichtigen Bereiche erfasst. Eine intensivierete Datenauswertung erlaubt zudem heutzutage eine risikogerechtere Tarifierung und passgenauere Zielgruppenansprache als noch vor einigen Jahren; Online-Tools und Software-Anwendungen haben Einzug in die Servicestrategie gehalten.



Obwohl die Digitalisierung der Versicherungswirtschaft also stetig vorangeschritten ist, machen seit einiger Zeit innovative Start-up-Unternehmen von sich reden, die teilweise die Befürchtung einer disruptiven Veränderung der Branche schüren und auf großes mediales Interesse stoßen: die „Insurtechs“, eine Spezialform der sogenannten Fintechs (siehe unter anderem [BaFinJournal Januar 2016](#) und [September 2016](#)) der Versicherungsbranche. Sie versuchen sich mit Hilfe digitalisierter Prozesse und dem damit einhergehenden Wettbewerbsvorteil auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen im Markt zu etablieren und erhöhen



dadurch auch die Dynamik, mit der die Digitalisierung voranschreitet. Da sie dies losgelöst von bestehenden Produkten, Systemen, Strukturen und Personal tun können, versprechen sie effizienter zu sein als die etablierten Anbieter.

Wagniskultur versus langfristige Ansprüche

Start-ups sind im Allgemeinen gekennzeichnet durch hohes unternehmerisches Risiko, Innovation und Schnelligkeit. Ein Teil dieser Unternehmen schafft es, sich am Markt zu behaupten, ein Teil aber scheitert und versucht es nach einer entsprechenden Lernkurve gegebenenfalls erneut. Diese Kultur des Wagnisses, des Ausprobierens, des Scheiterns und des Neuanfangs ist mit dem Betrieb des Versicherungsgeschäfts schwer zu vereinbaren. Denn im Fokus stehen hier der Versicherungsnehmer und dessen versicherungsvertragliche Ansprüche, die mitunter auf einen sehr langen Zeitraum ausgelegt sind. Diese Ansprüche sind zu erfüllen – und zwar immer.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber hohe Anforderungen an die Zulassung von Versicherungsunternehmen geknüpft. Insurtechs gründen sich daher vor allem entlang der Wertschöpfungskette, wo sie nicht unter Aufsicht der BaFin stehen. So müssen sich beispielsweise Versicherungsvermittler in einem Register der Industrie- und Handelskammern (IHKs) verzeichnen lassen. Insurtechs können in Kooperation mit etablierten Versicherungsunternehmen als Vergleichsportale, digitale Vermittler und Vertragsverwalter auftreten. Die Einstiegshemmnisse sind somit geringer – aber auch der Grad an Innovation.

Insurtechs und Aufsicht

Analog zu „Fintech“ existiert auch keine Legaldefinition des Begriffs „Insurtech“, so dass dieser unterschiedlich interpretiert wird und es keine einheitliche Angabe zur Zahl dieser Unternehmen gibt. Unter die Versicherungsaufsicht fallen Insurtechs, wenn sie als Risikoträger fungieren und damit einer Erlaubnis bedürfen. Bisher hat erst ein Insurtech einen entsprechenden Antrag bei der BaFin gestellt.

Die BaFin unterscheidet in der laufenden Aufsicht nicht zwischen alteingesessenen Versicherungsunternehmen und Insurtechs. Für beide gilt der Grundsatz der Proportionalität (siehe Infokasten).

Definition

Grundsatz der Proportionalität

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Er soll sicherstellen, dass Versicherungsunternehmen von aufsichtlichen Anforderungen und in der laufenden Aufsicht nur so stark belastet werden, wie es aufgrund ihrer individuellen Risiken notwendig ist.

Die Reaktion auf die neuen Marktteilnehmer verlangt auf Seiten der etablierten Versicherer schnellere unternehmerische Entscheidungen. So können etwa Investitionen in Systeminfrastrukturen notwendig sein. Dabei müssen sie jedoch sicherstellen, dass sie die Risiken jeder einzelnen Entscheidung im Vorfeld hinreichend analysieren und mit Blick auf die Risikotragfähigkeit steuern.

Positiv für Markt und Verbraucher

Insurtechs können grundsätzlich dazu beitragen, Transparenz und Wettbewerb im Sinne der Verbraucher zu fördern. Denn die neuen Marktteilnehmer verstärken den Druck auf die Branche, Prozesse, Systeme und Produkte zu optimieren. Die BaFin begrüßt diese Entwicklung, die nicht nur dem Verbraucher zugutekommt, sondern langfristig auch die Wettbewerbsfähigkeit und Stabilität des deutschen Versicherungsmarkts festigt.

Den Kernbereich des Versicherungsgeschäfts sieht die BaFin durch die neuen Anbieter am Markt nicht betroffen. Denn versichern heißt langfristig mehr, als schnell und innovativ am Markt agieren zu können. Wenn ein Insurtech Versicherungsgeschäft betreiben will, muss es ein starkes Interesse daran haben, langfristig als etabliertes und stabiles Versicherungsunternehmen wahrgenommen zu werden. Versicherung funktioniert auch im Zeitalter der Digitalisierung nur über einen sehr konventionellen Wert: Vertrauen. ■



Autoren

BaFin-Arbeitsgruppe für die Digitalisierung im Versicherungssektor

Aufsichtsräte

Anforderungen an die Qualifikation und Weiterentwicklung der Aufsichtsratsmitglieder von Versicherern



© Jakub Jirsák/fotolia.com

VP Die Tätigkeit im Aufsichtsrat eines Unternehmens ist und war in allen Branchen – nicht nur in der Finanzwirtschaft – schon immer anspruchsvoll. Praktische Notwendigkeiten sowie die fortschreitende Konkretisierung der Rechte und Pflichten von Aufsichtsratsmitgliedern haben im Laufe der Jahre zu einer stetig zunehmenden Professionalisierung geführt. Daher sind qualifizierte und gut vorbereitete Personen von zentraler Bedeutung, die

das Unternehmen im Kontrollgremium fortlaufend konstruktiv begleiten und überwachen.

Bei Versicherungsunternehmen, ebenso wie bei Kreditinstituten, kommt die juristische Besonderheit hinzu, dass seit 2009 die Aufsicht der BaFin auch die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen umfasst. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht erweiterte der

Gesetzgeber den aufsichtlichen Fokus bei den Organen der Versicherungsunternehmen damals vom Vorstand auf den Aufsichtsrat.

Spezielle Anforderungen

Bei der Ausgestaltung der Tätigkeit der Aufsichtsräte von Versicherern sind die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften im Aktiengesetz (AktG) zu beachten, die durch Regelungen des Mitbestimmungs- und des Aufsichtsrechts ergänzt oder modifiziert werden. So normiert § 24 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) Anforderungen an die Mandatsträger, die zusätzlich zu den „persönlichen Voraussetzungen“ zu beachten sind, die nach § 100 AktG für alle Aufsichtsratsmitglieder gelten. Auch die in § 47 Nr. 1 VAG geregelte Anzeigepflicht bei Bestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern mit Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung ihrer Qualifikation wesentlich sind, ist ein besonderes Merkmal des Aufsichtsrechts. Für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit wiederum modifiziert § 189 Absatz 4 VAG die Bestimmungen, die nach dem Aktiengesetz für die Gewinnbeteiligung von Aufsichtsratsmitgliedern gelten.

Aufgrund des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) müssen alle Versicherungsunternehmen,

die in den Anwendungsbereich des europäischen Aufsichtsregimes Solvency II fallen, seit Juni 2016 (§ 12 Absatz 5 des Einführungsgesetzes zum AktG) bei Bestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern sicherstellen, dass mindestens ein Mitglied über Sachverstand in der Rechnungslegung oder bei der Abschlussprüfung verfügt (§ 100 Absatz 5 AktG).

Zudem müssen alle Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sein, in dem die Gesellschaft tätig ist. Diese Vorgabe findet sich, zusätzlich zu den Anforderungen an die Qualifikation der einzelnen Personen, auch in den europäischen Vorgaben wie der Delegierten Verordnung zu Solvency II. Jedes Mitglied braucht demnach zumindest belastbare Grundkenntnisse im Versicherungsbereich, um seiner Verantwortung im Aufsichtsrat eines Versicherungsunternehmens gerecht werden zu können.

Diese schwerpunktmäßige Betrachtung der Kenntnisse des gesamten Gremiums ermöglicht eine Spezialisierung einzelner Mitglieder in wichtigen Themenfeldern. Dazu gehören bei Versicherern einschließlich der kleinen Versicherungsunternehmen, bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung



Hinweis

Neue Merkblätter zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit

Die BaFin hat ihre Merkblätter zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern und Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen überarbeitet und aktualisiert. Zudem hat sie erstmalig auch ein entsprechendes Merkblatt für Personen veröffentlicht, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich oder tätig sind. Diese sind analog zu den entsprechenden Merkblättern der Banken- und der Wertpapieraufsicht aufgebaut: Der erste Teil „Anzeigepflicht und erforderliche Unterlagen“ behandelt primär formale Themen; der zweite Teil „Anforderungen“ enthält Ausführungen zu materiellen

Aspekten. Die Regelungen in den jeweiligen Aufsichtsgesetzen und insbesondere die sektorspezifischen europäischen Vorgaben unterscheiden sich jedoch in vielen Aspekten. Hinzu kommt im Versicherungsbereich die Besonderheit, dass mit dem Aufsichtssystem Solvency II die meisten Versicherer vier Schlüsselfunktionen als wichtiges Element des Governance-Systems einrichten müssen: die unabhängige Risikocontrollingfunktion, die Compliance-Funktion, die Funktion der internen Revision und die versicherungsmathematische Funktion. Auch für sie besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht.

und Sterbekassen in jedem Fall Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung. Vor allem bei Neubestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern wird die BaFin künftig besonderes Augenmerk darauf richten, dass mindestens diese drei Themenfelder entsprechend dem Risikoprofil des Unternehmens im Gremium abgedeckt sind. Dies kann beispielsweise durch einen Experten als neu bestelltes Mitglied oder die Aneignung von Fachwissen durch schon aktive Mitglieder erfolgen. Hierbei kann es sich auch anbieten, entsprechende Ausschüsse zu gründen oder fortzuführen.

Einmal jährlich mit individuellen und kollektiven Fähigkeiten auseinandersetzen und Verbesserungspotenziale ausloten

Unterstützendes Merkblatt

Die BaFin hat nun ihr Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen neu gefasst (siehe Infokasten Seite 19). Es berücksichtigt die neuen gesetzlichen Vorgaben und konkretisiert die entsprechenden Anzeigepflichten. Außerdem soll es dazu beitragen, die Effizienz der Aufsichtsräte von Versicherern zu verbessern.

Jeder Aufsichtsrat sollte sich einmal jährlich mit seinen individuellen sowie mit den kollektiven Fähigkeiten des Organs insgesamt befassen und Verbesserungspotenziale ausloten. Hierfür sind verschiedene Ansätze denkbar. Beispielsweise hat die niederländische Aufsichtsbehörde DNB (De Nederlandsche Bank) in ihrer Verwaltungspraxis seit mehreren Jahren eine sogenannte Suitability Matrix etabliert, mittels derer sie von Mandatsträgern beaufsichtigter

Unternehmen abfragt, wie diese ihre Kenntnisse in verschiedenen Kategorien selbst einschätzen.

Die BaFin nimmt in der Neufassung ihres Merkblatts den Aspekt der kollektiven Fähigkeiten des Aufsichtsrats von Versicherern zusätzlich zur individuellen Qualifikation in den Fokus. Das Merkblatt enthält dazu ein tabellenförmiges Muster, in dem die Mitglieder des Aufsichtsrats eintragen können, wie sie ihre Kompetenzen in den drei genannten und weiteren, im jeweiligen Unternehmen als wichtig eingestuft Themenfeldern

einschätzen. Sofern der auf diese Weise ermittelte Status quo noch keine fachlich fundierte Zusammensetzung des Aufsichtsrats widerspiegelt, kann der Aufsichtsrat auf dieser Grundlage festlegen, wie die Kenntnisse des Gesamtorgans gezielt weiterentwickelt werden sollten.

Der BaFin ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Aufsichtsräte der Versicherer ihre bedeutende Aufgabe effektiv ausüben können. Die regelmäßige Selbsteinschätzung der Mitglieder und darauf basierende Entwicklungspläne sind dafür wichtige Instrumente. ■



Autoren

Till Redenz

Alexander Isensee

BaFin-Referat für nationale Gesetzgebung im Versicherungssektor und Versicherungsrecht



Podiumsdiskussion zu Fintechs mit (v.l.) Dr. Günter Birnbaum (BaFin), Dr. Marcus Pleyer (BMF), Dorothea Mohn (vzbv), Moderator Prof. Christian Thorun, Dr. Anja Peters (ibi research) und Steffen von Blumenröder (DKB).

Verbraucherschutzforum

BaFin trifft sich mit Akteuren des Verbraucherschutzes im Finanzsektor

ÜG Wie gestaltet man einen finanziellen Verbraucherschutz, der nicht den einzelnen Verbraucher im Blick hat, sondern die Gesamtheit der Verbraucher umfasst? Diese Frage stand im Mittelpunkt des vierten Verbraucherschutzforums der BaFin, das am 29. November 2016 alle wichtigen Akteure des Verbraucherschutzes im Finanzsektor zusammenführte. Vertreter von Ministerien und Verbraucherschutzorganisationen, aus der Wirtschaft sowie der deutschen und europäischen Aufsicht kamen in die Frankfurter Nationalbibliothek und diskutierten über Status quo und Zukunft des Verbraucherschutzes am Finanz- und Kapitalmarkt. Dabei ging es vor allem um die Praxis des kollektiven Verbraucherschutzes sowie um Fintechs und Produktregulierung.



Neue Befugnisse und Marktwächter Finanzen

„Seit dem letzten Verbraucherschutzforum im Dezember 2014 ist viel passiert“, begrüßte Elisabeth Roegele die Teilnehmer. Sie verantwortet als Exekutivdirektorin die Abteilung Verbraucherschutz bei der BaFin. „Das Kleinanlegerschutzgesetz verpflichtet die BaFin nun explizit dem kollektiven Verbraucherschutz und hat ihr neue Kompetenzen verschafft“, sagte sie.

Roegele hob zudem die erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem Marktwächter Finanzen hervor.¹ Mit seiner Hilfe beobachten und analysieren die

¹ Siehe dazu auch das Interview im *BaFinJournal* Mai 2016.



Auf einen Blick

Neuer BaFin-Flyer zum Verbraucherschutz

Verbraucherschutz ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe – auch, wenn es um Finanzprodukte und -dienstleistungen geht. Was die BaFin konkret macht, um die Gesamtheit der Verbraucher zu schützen, beschreibt sie in ihrem neuen Flyer „Die Aufgaben der BaFin im Verbraucherschutz“. Sie stellt darin ihre Abteilung für Verbraucherschutz und deren Instrumente vor.

Verbraucherzentralen den Finanzmarkt aus Sicht der Verbraucher. „Wir haben die gleiche Zielsetzung, aber unterschiedliche Schwerpunkte.“ Dass sich Verbraucherschützer und Aufsicht gut ergänzen, erklärte auch Klaus Müller, Vorsitzender des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv). Die Verbraucherzentralen hätten mehr Freiheiten, die BaFin könne direkt in die Abläufe bei Banken und Versicherern eingreifen. Für 2017 kündigte Roegele eine thematische Arbeit zur Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung in den beaufsichtigten Unternehmen an.

Auch Gerd Billen, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, hob die erweiterten Befugnisse der BaFin und die Einrichtung des Marktwächters Finanzen sowie deren Zusammenarbeit positiv hervor. Zu den Themen, mit denen man sich künftig im Sinne der Verbraucher auseinandersetzen müsse, gehörten etwa der Markt für Lebensversicherungen und möglicherweise nicht intendierte Nebenwirkungen der Wohnimmobilienkreditrichtlinie. Es gelte aber auch, beispielsweise darüber zu diskutieren, ob ein dauerhaft hoher

Dispo-Kredit tatsächlich zur Überschuldung beitragen könne. „Wir brauchen mehr Erkenntnisse über Dinge, die am Markt schlecht laufen“, sagte Billen.

Produktintervention und mündiger Verbraucher

In einer Podiumsdiskussion zwischen Verbandsvertretern, Anlegerschützern, Wissenschaft und Aufsicht ging es um die Frage, ob der Verbraucher durch Produktinterventionen geschützt werden muss. Einigkeit bestand darin, dass Finanzbildung bereits in der Schule beginnen sollte.

Die Aufsicht machte deutlich, dass die neuen Eingriffsmöglichkeiten der BaFin mit dem Leitbild des mündigen Verbrauchers in Einklang stünden. „Es ist gut, dass wir dieses Instrumentarium haben“, betonte Roegele. Sie unterstrich den Wunsch der Generaldirektorin des Europäischen Verbraucherbands (Bureau Européen des Unions de Consommateurs – BEUC) Monique Goyens, wonach es kein Full-Time-Job sein dürfe, ein gut informierter Verbraucher zu sein.

Digitalisierung im Finanzsektor

Zum Thema „Fintechs im Spannungsfeld zwischen Innovationsfreude und Verbraucherschutz“ diskutierten Dorothea Mohn vom vzbv und Dr. Marcus Pleyer, Bundesfinanzministerium, mit Vertretern aus der Fintech-Branche, der Wissenschaft und der Aufsicht.

Sie waren sich einig, dass die neuen Angebote Verbrauchern auf der einen Seite zwar Chancen böten – dank mehr Transparenz, mehr Wettbewerb und neuer Beratungswege. Dennoch bestünden auch Risiken, etwa bei der Datensicherheit. Unternehmen müssten daher konkret darüber informieren, wie sensible Daten genutzt und geschützt würden, und gewisse Grenzen einhalten, insbesondere bei der Weitergabe von Daten. BaFin-Abteilungsleiter Dr. Günter Birnbaum betonte einmal mehr, dass Fintechs in Deutschland keine aufsichtliche Sonderbehandlung erwarten könnten. Hier gelte nach wie vor: Gleiche Risiken, gleiche Aufsicht. ■



© Wending/BaFin

Das Praxisforum der BaFin war wie jedes Jahr gut besucht.

Praxisforum

BaFin organisiert Wissensaustausch zu Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt

ÜG Mitte November veranstaltete die BaFin in Frankfurt am Main zum 13. Mal das Praxisforum Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt. Vertreter der Staatsanwaltschaft, der Polizei, des Bundeskriminalamts (BKA) und anderer Institutionen trafen sich erneut, um sich mit der Aufsicht darüber auszutauschen, wie man Wirtschaftskriminalität bekämpfen kann. Im Fokus standen die Themen Marktmanipulation, Cyberkriminalität und unerlaubte Geschäfte von Pfandleihhäusern.

Elisabeth Roegele, Exekutivdirektorin der Wertpapieraufsicht, begrüßte die 450 Teilnehmer des ersten Veranstaltungstages im Kap Europa. „Ich freue mich sehr, dass unsere Veranstaltung in den letzten

Jahren auch über die deutschen Grenzen hinweg regen Zuspruch gefunden hat“, sagte sie. So zählten regelmäßig Kolleginnen und Kollegen aus der Schweiz, Österreich, Luxemburg und auch Frankreich zu den Gästen. Die weiteste Anreise hatte in diesem Jahr eine Mitarbeiterin der Aufsichtsbehörde in Dubai.

Auch Sekundärinsider strafbar

Roegele gab einen kurzen Überblick über die wichtigsten Neuerungen im Wertpapierbereich. Beim Insiderhandel machten sich nun nicht mehr nur Primärinsider, sondern auch Sekundärinsider strafbar, wenn sie Insiderhandel betrieben. Primärinsider



BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele gab einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen im Wertpapierbereich.

sind Personen, die bestimmungsgemäß kurserhebliche, nicht öffentlich bekannte Informationen erhalten, wie beispielsweise Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Sekundärinsider sind Personen, die auf andere Weise die Insiderinformation erlangt haben – meist durch unbefugte Weitergabe durch einen Primärinsider.

Neben dem Versuch des Insiderhandels stehe fortan auch der Versuch der Marktmanipulation unter Strafe, so Roegele. Darüber hinaus habe sich der Adressatenkreis für die Ad-hoc-Publizitätspflicht erweitert und der Bußgeldrahmen deutlich erhöht. „Nach neuer Rechtslage können gegen natürliche Personen bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich Insiderhandel oder Marktmanipulation bis zu fünf Millionen, gegen juristische Personen sogar bis zu 15 Millionen Euro Geldbuße verhängt werden“, erklärte sie.

Digitalisierung birgt Risiken

„Ein System, das heute noch als sicher gilt, kann morgen schon geknackt sein“, sagte Béatrice Freiwald, BaFin-Exekutivdirektorin für Innere Verwaltung und Recht, in ihren Eröffnungsworten

für die Nachmittagsveranstaltung. Die zunehmende Digitalisierung stelle eine große Herausforderung sowohl für die Industrie als auch für die Strafverfolgungsbehörden und die BaFin dar. „Sicherheit ist nämlich kein dauerhafter Zustand, sondern muss immer wieder neu hart erarbeitet werden“, fügte Freiwald hinzu. „Umso wichtiger ist für uns ein angemessenes regulatorisches Rüstzeug, verbunden mit der Möglichkeit, auch grenzüberschreitend zu ermitteln.“

Um den Kunden besser vor Betrug, Missbrauch und sonstigen Störungen bei der Zahlungsabwicklung zu schützen, ziele die Novelle der Zahlungsdiensterichtlinie insbesondere auch darauf ab, die Verfahren zur Kundenauthentifizierung sicherer zu machen. Der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung widme sich die Vierte Geldwäscherichtlinie. Im Fokus, so Freiwald, stehe die Zurückverfolgung des Geldtransfers. Zudem sei im Umsetzungsgesetz der Bußgeldrahmen für Geldwäschedelikte stark erhöht worden.

BaFin-Referent Christoph Kreiterling gab einen Überblick über Cyberkriminalität und deren Bekämpfung aus Sicht von Ermittlungsbehörden. Unter anderem stellte er eine Expertenumfrage des BKA vor. Da-

nach schätzen fast 60 Prozent der Befragten das Risiko für große und mittelständische deutsche Unternehmen sehr hoch ein, Opfer eines Cyberkriminalitäts-

Deliktes zu werden. Als größte Bedrohung sehen die Experten den Bereich „Cybercrime-as-a-Service“ an. Dabei kaufen oder mieten Kriminelle in der „Underground Economy“ Dienste, die sie für ihre Straftat benötigen – wie beispielsweise die illegale Beschaffung sensibler persönlicher Daten. Für derartige Straftaten sei kein technisches Vorwissen erforderlich, so Kreiterling.

Bei der Frage, wie Unternehmen und Strafverfolgungsbehörden zukünftig zusammenarbeiten sollten, sprach sich die Mehrheit der Befragten dafür

„Ein System, das heute noch als sicher gilt, kann morgen schon geknackt sein.“

BaFin-Exekutivdirektorin Béatrice Freiwald



© Wending/BaFin

BaFin-Exekutivdirektorin Béatrice Freiwald widmete sich dem Thema Digitalisierung.

aus, sich auf wenige „starke“ Kooperationsplattformen zu konzentrieren. Auch müssten mehr Ressourcen in die Bereiche Personalgewinnung und -entwicklung investiert werden.

Enge Zusammenarbeit

Auf der Tagesordnung standen zudem mehrere Vorträge über Praxisfälle, unter anderem über einen Fall von Marktmanipulation durch Vermögensverwalter. Hier wurde deutlich: Es geht nur gemeinsam. So arbeiten BaFin, Polizei und Staatsanwaltschaft eng zusammen, wenn es um die Aufklärung finanzieller Straftaten geht.

Dr. Cornelia Doliwa von der Staatsanwaltschaft München I sagte, sie könne ihren Berufskollegen nur dazu raten, die Unterstützung der BaFin in Anspruch

zu nehmen. „Denn dort sitzen die Experten.“ Die Abstimmung mit der BaFin habe ihr eine sehr gute Verhandlungsposition beschert. Thomas Pfeiffer von der Staatsanwaltschaft Mannheim sprach zum Thema „Generalamnestie im Kapitalmarktrecht?“. Weitere Praxisfälle trugen Wolfgang Volland, Erster Kriminalhauptkommissar beim Berliner Landeskriminalamt, Frauke Goldschmidt vom BKA und Vertreter der BaFin vor.

Seminartag in der BaFin

Am zweiten Tag des Praxisforums hatten die Teilnehmer in der Frankfurter Liegenschaft der BaFin die Qual der Wahl: Sieben verschiedene Seminare waren im Angebot, von der neuen Marktmissbrauchsverordnung über die Preisbildung an den Börsen bis hin zu unerlaubten Geschäften. Das Spektrum war groß und die Seminare gut besucht. Drei externe Referenten – ein Staatsanwalt und zwei Vertreter der Handelsüberwachungsstelle – sowie BaFin-Vertreter aus der Wertpapieraufsicht, der Abteilung „Erlaubnispflicht und Verfolgung unerlaubter Geschäfte“ und der Bankenaufsicht standen Rede und Antwort.

Insgesamt stieß die 13. Auflage des Praxisforums bei den Teilnehmern auf positive Resonanz. Der direkte Kontakt zwischen Strafverfolgungsbehörden, Richtern und der BaFin mache den besonderen Reiz der Veranstaltung aus, so das allgemeine Echo. Man könne sich unkompliziert und schnell austauschen. ■

Verbraucher

*Warnungen und aktuelle
Kurzmeldungen
zum Verbraucherschutz*



© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

Warnungen: Betrug im Namen der BaFin

Gefälschte E-Mails mit „Sicherheitsaufforderungen“

ÜG Die BaFin weist darauf hin, dass sie keine „Sicherheitsaufforderungen“ versendet, in denen sie dazu auffordert, ein angeblich neues „SecureTanV3 Verfahren“ zu nutzen. Sie bittet alle Empfänger, nicht dem angegebenen Link zu folgen und diese E-Mails zu löschen.

In den E-Mails, die fälschlicherweise im Namen der BaFin verschickt werden, wird auf ein Rundschreiben der BaFin („Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen“) Bezug genommen. Dieses Rundschreiben steht in keinem Zusammenhang zu der E-Mail. Es ist auch keine Absprache mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA getroffen worden. ■

Erneut gefälschte Zahlungsaufforderungen

ÜG Die BaFin weist erneut darauf hin, dass sie keine Zahlungsaufforderungen versendet, mit denen Finanztransaktionen ins Ausland veranlasst werden sollen. Sie bittet alle Empfänger, sich umgehend an die Polizei zu wenden.

Beim sogenannten „CEO-Fraud“, zu Deutsch Geschäftsführer- beziehungsweise Vorstands-Betrug, verwenden die Täter die Identität eines Geschäftsführers oder Vorstandsmitglieds eines Unternehmens, um verlegungsberechtigte Mitarbeiter zu Finanztransaktionen auf ausländische Konten zu verleiten. Um dem Ansinnen Glaubwürdigkeit zu verleihen, fügen die Betrüger häufig gefälschte Zahlungsaufforderungen der BaFin bei. ■

Finanzielle Differenzgeschäfte

BaFin plant Beschränkung des Handels

WM Um Privatanleger zu schützen, beabsichtigt die BaFin, die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von finanziellen Differenzgeschäften (Contracts for Difference – CFDs) zu beschränken. Kontrakte mit einer Nachschusspflicht dürften Privatkunden dann nicht mehr angeboten werden. Die BaFin hat dazu den Entwurf einer Allgemeinverfügung veröffentlicht. Bis zum 20. Januar 2017 besteht Gelegenheit, dazu schriftlich Stellung zu nehmen.

Die BaFin hat bei finanziellen Differenzgeschäften mit einer Nachschusspflicht für Privatkunden Bedenken im Hinblick auf den Anlegerschutz. Übersteigt nämlich die vom Privatkunden auszugleichende Differenz sein eingesetztes Kapital, muss er den Unterschiedsbetrag aus seinem sonstigen Vermögen ausgleichen. „Das Verlustrisiko ist bei CFDs mit Nachschusspflicht für den Anleger unkalkulierbar. Aus Verbraucherschutzgründen können wir das nicht akzeptieren“, erläutert BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele das Einschreiten der Aufsicht.

Das Verlustrisiko für den Anleger sei auch nicht wirksam durch das Margin-Call-Verfahren oder durch Stop-Loss-Orders begrenzt. So können die Kursausschläge eines Basiswerts innerhalb kürzester Zeit so hoch sein, dass dem CFD-Anbieter gar keine Zeit mehr bleibt, beim Anleger eine Nachzahlung zu seiner hinterlegten Sicherheitsleistung anzufordern (Margin Call). Dann wird dessen Position zwangsweise und unter Umständen verlustreich geschlossen. Anleger können sich auch mit Stop-Loss-Orders nicht verlässlich vor hohen Verlusten schützen. Der nächstverfügbare Kurs, zu dem eine solche Order normalerweise ausgeführt wird, weicht nämlich möglicherweise deutlich vom ursprünglich angestrebten Preis ab. Die vom Anleger auszugleichende Differenz kann dann das Vielfache seines eingesetzten Kapitals betragen.

Hintergrund

Mit finanziellen Differenzgeschäften spekulieren Anleger auf die Kursentwicklung von Basiswerten. Dies können beispielsweise Indizes, Aktien, Rohstoffe, Währungspaare oder Zinssätze sein. Der

Kapitaleinsatz ist verglichen mit einem Direktinvestment gering. Positive oder negative Kursänderungen des Basiswerts werden von einem CFD nachvollzogen. Bei einer positiven Abweichung erhält der Anleger den Differenzbetrag, bei einer negativen muss er diesen ausgleichen.

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hatte zuletzt im Juli 2016 eine Investorenwarnung zu diesen Produkten ausgesprochen (siehe BaFinJournal August 2016). Sie waren vor allem durch den sogenannten Franken-Schock Anfang 2015 in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Die Schweizerische Nationalbank hatte damals den Euro-Mindestkurs aufgehoben, und viele CFD-Anleger erlitten daraufhin durch Nachschusspflichten hohe Verluste. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Entwurf der Allgemeinverfügung finden Sie unter:

www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Verfügungen](#)

Versicherungsvertrieb

Referentenentwurf: Umsetzungsgesetz zur europäischen Richtlinie

VP Am 21. November hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Referentenentwurf für das Umsetzungsgesetz zur europäischen Richtlinie über Versicherungsvertrieb (siehe BaFinJournal August 2015 und Februar 2016) veröffentlicht. Dieser sieht Änderungen am Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und der Gewerbeordnung (GewO) vor. Die BaFin war an der Ausgestaltung der Regelungen zum VAG beteiligt.

Die Richtlinie über Versicherungsvertrieb wird mit der Umsetzung in nationales Recht bis Februar 2018 die Vermittlerrichtlinie von 2002 ablösen, die derzeit die Basis für eine Reihe nationaler Vorschriften darstellt, unter anderem in der Gewerbeordnung und im Versicherungsaufsichtsgesetz. Zentrale Bedeutung hat dabei die Stärkung des Verbraucherschutzes. Nach den Vorgaben der Richtlinie soll die Aufsicht über vertriebsbezogene Aktivitäten von



Linkempfehlung zum Thema

Den Entwurf finden Sie unter:
www.bmwi.de

Versicherungsvermittlern und -unternehmen erheblich ausgeweitet werden. Dies spiegelt sich entsprechend im deutschen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie wider.

Aufsicht über Produktentwicklung

Im Kern geht es darum: Während die alte Vermittlerrichtlinie im Wesentlichen die fachliche Eignung und die gewerberechtliche Zuverlässigkeit der Versicherungsvermittler im Blick hatte, soll die Aufsicht über Vertriebstätigkeiten nach der neuen Richtlinie bereits frühzeitig beim Produktentwicklungsprozess in den Versicherungsunternehmen ansetzen (Produktfreigabeverfahren).

Auch soll es unter anderem umfassende Regelungen zur Vertriebsvergütung und zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Vermittlern und Versicherern auf der einen und Kunden und Versicherten auf der anderen Seite geben. Sie werden voraussichtlich im Jahr 2017 durch Delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission ergänzt und konkretisiert. Zudem müssen die Versicherungsunternehmen künftig nicht nur Beschwerden von Kunden über Vermittler beantworten, sondern auch von Verbraucherschutzverbänden. Wichtig ist auch, dass Verstöße gegen die neuen Regeln zu empfindlichen Sanktionen führen können.

Vorbereitung auf Mehraufwand

Wie sich die Aufsicht über Versicherungsunternehmen und -vermittler in Zukunft im Detail gestalten wird, kann derzeit noch nicht genau vorhergesagt werden. Schon heute ist jedoch absehbar, dass durch die steigenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen für alle Beteiligten – also Versicherungsvermittler, Versicherer und Aufsicht – erheblicher Mehraufwand entstehen wird.

Dank der frühzeitigen Veröffentlichung des Umsetzungsentwurfs haben alle Interessengruppen jedoch die Möglichkeit, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens über die neuen Regelungen zu diskutieren und sich entsprechend einzubringen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften voraussichtlich

im Februar 2018 verbleibt daher auch ausreichend Zeit, sich auf die neue Lage einzustellen.

Provisionsabgabeverbot und Honorarberatung

Im Rahmen der Umsetzung erfahren überdies zwei weitere nationale Themenkomplexe eine Neuregelung, die jedoch nicht auf die europäische Richtlinie zurückgehen: das Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot und der Honorar-Versicherungsberater.

Der Honorar-Versicherungsberater wird erstmals gesetzlich geregelt. Der provisionsbasierte Vertrieb hingegen bleibt in der bisherigen Form erhalten. ■

Insolvenz

Gable Insurance AG: Fürstliches Landgericht Liechtenstein eröffnet Insolvenzverfahren

WM Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein hat der BaFin mitgeteilt, dass das Fürstliche Landgericht Liechtenstein am 17. November 2016 das Insolvenzverfahren über die Gable Insurance AG eröffnet hat. Bereits mit Verfügung vom 7. September 2016 hatte sie der Gable Insurance AG untersagt, Neugeschäft zu zeichnen (siehe [BaFinJournal Oktober 2016](#)). Das Verbot bezog sich auf alle zugelassenen Versicherungsklassen sowie alle Gerichtsbarkeiten und umfasst auch Vertragsverlängerungen und -erweiterungen.

Als Insolvenzverwalter wurde die Batliner Wanger Batliner Rechtsanwälte AG bestellt. Fragen zur rechtlichen Position von Versicherungsnehmern und anderen Parteien können an die E-Mail-Adresse des Insolvenzverwalters (gable@bwb.li) gerichtet werden. Die BaFin hat auf ihrer [Internetseite](#) zudem Kontaktdaten für Verbraucher zusammengestellt. ■

Entschädigung

Finanzberatung Günther Hallmeier e.K.: BaFin stellt Entschädigungsfall fest

WM Die BaFin hat am 16. November 2016 den Entschädigungsfall für die Finanzberatung Günther Hallmeier e.K. (Emmering) festgestellt. Das Institut war

nicht mehr in der Lage, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen; es besteht auch keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung.

Die Finanzberatung Günther Hallmeier e.K. ist Mitglied der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW). Diese sichert die Verbindlichkeiten von Instituten gegenüber ihren Kunden in Höhe von 90 Prozent bis maximal 20.000 Euro.

Mit der Feststellung des Entschädigungsfalls liegen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vor, dass die EdW die Kunden der Finanzberatung Günther Hallmeier e.K. entschädigen kann. Die EdW wird in Kürze von sich aus Kontakt zu den Kunden aufnehmen. Die BaFin hatte am 21. Oktober 2016 gemäß § 46b Kreditwesengesetz (KWG) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Dieter Kühn: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Herrn Dieter Kühn, Nauort, mit Bescheid vom 23. November 2016 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft sofort einzustellen und die unerlaubt betriebenen Geschäfte unverzüglich abzuwickeln.

Kühn nimmt auf der Grundlage von Darlehensverträgen unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums an. Hierdurch betreibt er das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Er ist verpflichtet, die Gelder unverzüglich und vollständig per Überweisung auf Konten der Geldgeber zurückzuzahlen.

Die Verfügung der BaFin ist von Gesetzes wegen sofort vollziehbar, jedoch noch nicht bestandskräftig. ■



Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Mitteilungen finden Sie auch unter:
www.bafin.de » [Verbraucher](#)
 » [Aktuelles für Verbraucher](#)

Thorsten Cierniak: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Herrn Thorsten Cierniak, Königsbach-Stein, mit Bescheid vom 28. Oktober 2016 aufgegeben, das Einlagengeschäft abzuwickeln. Cierniak nahm Gelder des Publikums auf der Grundlage von „Zeichnungsscheinen für Anleihe-Kapital“ entgegen. Er verbriefte die Rückzahlungsansprüche der Anleger in Inhaberschuldverschreibungen. Diese weisen unterschiedliche Nennbeträge und Laufzeiten aus. Sie sind damit kein Teil einer erlaubnisfreien Gesamtemission.

Mit der Annahme der Gelder betreibt Cierniak das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Er ist verpflichtet, die Gelder unverzüglich und vollständig an die Kapitalgeber zurückzuzahlen. ■

Europäisches Reformpaket

EU-Kommission macht Vorschläge zur Stärkung des Bankensektors

KF Die Europäische Kommission hat ein umfassendes Paket von Reformvorschlägen vorgelegt, das den Regulierungsrahmen für die Finanzmärkte vervollständigen soll, der als Konsequenz aus der Finanzkrise in den vergangenen Jahren geschaffen wurde. Ziel der Maßnahmen ist es, Risiken zu mindern und damit die Finanzstabilität zu erhöhen und das Vertrauen der Märkte in den europäischen Bankensektor zu stärken. Konkret soll dies erreicht werden durch

- die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Banken und Investmentfirmen in der EU,
- die Verbesserung der Fähigkeit der Banken, Kredite zu vergeben und damit die Wirtschaft in der EU zu unterstützen und
- die Unterstützung der Banken bei der Schaffung tieferer und liquiderer Kapitalmärkte in der EU.

Änderungen an CRR, CRD IV, BRRD und SRM-Verordnung

Das Paket enthält Vorschläge zur Ergänzung der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) und -richtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) sowie der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive – BRRD) und der Verordnung über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single





Auf einen Blick

Vorschlagspaket der Kommission

- Richtlinie zur Änderung der CRD IV
- Verordnung zur Änderung der CRR
- Richtlinie zur Änderung der BRRD hinsichtlich der Rangfolge unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenz
- Richtlinie zur Änderung der BRRD hinsichtlich der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit

Resolution Mechanism Regulation – SRMR) (siehe Infokasten). Diese setzen internationale Standards in EU-Recht um, tragen dabei laut Kommission aber europäischen Besonderheiten Rechnung und sollen dafür sorgen, dass unangemessene Auswirkungen auf die Finanzierung der Realwirtschaft vermieden werden.

Neben zusätzlichen Regeln zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Banken gegen mögliche Schocks schlägt die Kommission auch Änderungen an bestehenden Vorgaben vor, um den Regulierungsrahmen wachstumsfreundlicher zu gestalten und besser auf Komplexität, Größe und Geschäftsprofil der Banken abzustimmen. Ferner will sie Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Investitionen in die Infrastruktur einführen. Das Europäische Parlament und der Rat werden sich nun mit den Gesetzgebungsvorschlägen befassen.

Die Änderungsvorschläge der Kommission greifen vor allem Elemente des Regulierungsrahmens auf, den der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS und der Finanzstabilitätsrat FSB kürzlich vereinbart haben. Ziel ist es insbesondere, die Wider-

standsfähigkeit der europäischen Institute zu stärken und die Aufsicht über grenzüberschreitende Bankengruppen zu verbessern.

Refinanzierung, interne Modelle und Leverage Ratio

So unterbreitet die Kommission gemäß ihrem Auftrag aus Artikel 510 Absatz 3 der CRR einen Vorschlag für die Einführung einer Kennzahl zur stabilen Refinanzierung. Dieser ist an die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio – NSFR) des Basler Ausschusses angelehnt, weicht jedoch partiell davon ab, insbesondere bei der Behandlung von Derivaten. Es bleibt abzuwarten, ob diese Abweichung im weiteren Verlauf der Verhandlungen beibehalten wird. Aus Sicht der BaFin wäre hier aber eine möglichst hohe Baselkonformität zu begrüßen.

Überdies setzt die Kommission im Rahmen der Überarbeitung der CRR den Standard zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für Marktpreisrisiken um, den der BCBS im Januar 2016 veröffentlicht hat und das Ergebnis einer grundlegenden Überarbeitung der Handelsbuchvorschriften ist. Der Standard gibt zu neuen Regeln für die Zulassung

interner Modelle vor und konzipiert zum anderen einen deutlich risikosensitiveren Standardansatz, der auch als Rückfalllösung für abgelehnte oder zurückgezogene Modellanträge geeignet

ist. Der neue Standardansatz ist daher deutlich komplexer gestaltet als der derzeitige und setzt eine deutlich höhere Qualität und Quantität der verwendeten Daten voraus. Als Ausgleich hierfür sind Ausnahmen vorgesehen: Die Kommission schlägt vor, den Schwellenwert für die Ausnahmeregelung für Handelsbuchstätigkeiten von geringem Umfang nach Artikel 94 CRR deutlich heraufzusetzen und überdies einen zweiten höheren Schwellenwert zu definieren, ab dem die Anwendung des BCBS-Standards verpflichtend ist. Institute mit Handelsbuchstätigkeiten unterhalb dieses neuen Schwellenwerts könnten dann die Eigenkapitalunterlegung für Marktrisiken bis auf weiteres nach dem alten Standardansatz berechnen.

Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Investitionen in die Infrastruktur

Im Hinblick auf die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) sieht der Entwurf der Kommission eine verbindliche Kernkapital-Anforderung in Höhe von 3 Prozent vor. Der Text enthält zudem Anpassungen der Risikopositionsmessgröße, beispielsweise um die Berechnung von Derivate-Positionen an die Baseler Vorgaben anzugleichen. Auch schlägt die Kommission vor, bestimmte Risikopositionen – zum Beispiel die Kreditvergabe an den öffentlichen Sektor durch öffentliche Förderbanken, Durchleitungskredite oder staatlich unterstützte Exportkredite – bei der Berechnung der Leverage Ratio nicht zu berücksichtigen. Die Ausgestaltung zusätzlicher Anforderungen für global systemrelevante Institute lässt die Kommission zunächst offen. Diese soll sich an den Vorgaben des Basler Ausschusses orientieren, die allerdings noch ausstehen.

Großkreditregeln, Konsolidierung und Banken aus Drittstaaten

Auch für die Großkreditregeln schlägt die Kommission in ihrem Entwurf weitreichende Änderungen vor. Diese sollen insbesondere das Großkreditregelwerk umsetzen, das der BCBS im April 2014 veröffentlicht hat. Ein zentraler Aspekt ist dabei, dass Ergänzungskapital nicht mehr zur Bestimmung der Großkreditobergrenze herangezogen werden und die Bezugsgröße künftig nur noch das Kernkapital eines Instituts sein soll. Ebenso sieht der Entwurf eine neue Obergrenze für Kredite systemrelevanter Institute an andere systemrelevante Institute in Höhe von 15 Prozent des Kernkapitals vor. Eine Erleichterung für kleine Institute soll es nach dem Willen der EU-Kommission bei den Meldepflichten geben. Sie sollen ihre Großkreditmeldungen nur noch jährlich statt vierteljährlich abgeben.

Im Bereich Konsolidierung sollen durch verschiedene Änderungen an CRR und CRD IV Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften stärker in den aufsichtsrechtlichen Fokus rücken. Insbesondere ist vorgesehen, dass diese zukünftig eine aufsichtliche Genehmigung benötigen. Zudem sollen sie auf konsolidierter Ebene für die Finanzholdinggruppe beziehungsweise gemischte Finanzholdinggruppe, an deren Spitze sie stehen, direkt für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen verantwortlich sein.

Weitreichende Änderungen der Großkreditregeln

Darüber hinaus sieht der Vorschlag der Kommission vor, dass Drittstaatenbanken, die in der EU mehr als ein Tochterunternehmen haben, unter bestimmten Voraussetzungen ein zwischengeschaltetes europäisches Mutterunternehmen gründen müssen. Dies soll dann gelten, wenn es sich um global systemrelevante Bankengruppen aus Drittstaaten handelt oder die zusammengefasste Bilanzsumme der europäischen Institutstöchter und Niederlassungen 30 Milliarden Euro überschreitet. Die Kommission will so eine etwaige Stabilisierung und Rekapitalisierung von Drittstaatenbankentöchtern erleichtern. Damit greift sie eine vergleichbare Regelung aus den USA auf.

Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit

Weiterer wesentlicher Bestandteil des Reformpakets ist die geplante Umsetzung des globalen Standards zur Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (Total Loss-Absorbing Capacity – TLAC, siehe Infokasten und [BaFinJournal Dezember 2015](#)). Die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit setzt sich aus den Eigenmitelanforderungen nach [Basel III](#) und Verbindlichkeiten mit besonderer Eignung für die Umwandlung in Eigenkapital zusammen. Sie soll nach dem Vorschlag der Kommission, an dem die BaFin beratend mitgewirkt hat, in die bereits für alle europäischen Banken



Auf einen Blick

TLAC-Anforderungen

Der TLAC-Standard verlangt von den global systemrelevanten Banken, ab 2019 Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten von mindestens 16 Prozent der risikogewichteten Aktiva und 6 Prozent der Berechnungsgröße für die Verschuldungsquote (Leverage Exposure) vorzuhalten. Ab 2022 liegt die Anforderung dann bei 18 beziehungsweise 6,75 Prozent.

geltende Mindestanforderung an berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement of Eligible Liabilities – MREL) eingebunden werden.

Derzeit legen die zuständigen Abwicklungsbehörden MREL individuell für jedes Institut fest, unter anderem unter Berücksichtigung der für das Institut vorgesehenen Abwicklungsstrategie. Die Mindestanforderungen des TLAC-Standards sollen nach dem Gesetzentwurf nun das gesetzliche Minimum für die MREL-Anforderungen global systemrelevanter Institute werden. Bei allen anderen Instituten bleibt es bei der rein individuellen Festlegung. Geregelt wird das gesetzliche Minimum in der CRR; die Regelungen zur institutsindividuellen Festlegung von MREL werden weiterhin in der BRRD zu finden sein.

MREL hat eine große Bedeutung für die wirksame Anwendung des Bail-in. Dabei werden im Abwicklungsfall Verbindlichkeiten herabgeschrieben und in Eigenkapital umgewandelt, um Verluste zu decken und dem Institut neues Eigenkapital zuzuführen, ohne den Steuerzahler in Anspruch nehmen zu

müssen. MREL stellt sicher, dass dafür genügend geeignete Verbindlichkeiten vorhanden sind. Der Vorschlag der Kommission sieht vor, die im nationalen Insolvenzrecht festgelegte Rangfolge von Verbindlichkeiten, bei denen es sich um unbesicherte Schuldtitel handelt, zu harmonisieren, um den Bail-in zu erleichtern. In welcher Reihenfolge Eigentümer und Gläubiger in Deutschland bei einer Abwicklung haften und Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden, ist der Haftungskaskade zu entnehmen, die die BaFin auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat.

Entlastung kleinerer Institute und Förderung der europäischen Wirtschaft

Darüber hinaus will die Kommission mit einigen spezifischen Maßnahmen dafür sorgen, dass die Kreditvergabekapazität der Banken zugunsten der europäischen Wirtschaft gestärkt wird.

Zu diesen Maßnahmen gehört die Verbesserung der Kapazitäten der Banken zur Kreditvergabe an



Hinweis

Nachbesserung der Vorschriften für Finanzdienstleistungen

Ergänzend zu den Legislativvorschlägen für den Bankensektor hat die Europäische Kommission eine Reihe von Vorschlägen zur Nachbesserung der Vorschriften für Finanzdienstleistungen vorgelegt. Sie sind das Ergebnis einer umfassenden Anhörung (Sondierung), bei der die Kommission die kumulative Wirkung der seit der Krise eingeführten Vorschriften auf den Finanzsektor untersucht hatte. Insgesamt wurden seit 2009 mehr als 40 Rechtsakte erlassen.

Die Sondierung ergab, dass der Gesamtrahmen gut funktioniert. Die Reformen haben demnach die Märkte stabilisiert, für eine bessere Kapitalisierung der Banken gesorgt, neues Vertrauen geschaffen und das Finanzsystem der EU stärker und widerstandsfähiger

gemacht. Zudem dienen sie der Transparenz und dem Schutz von Anlegern und Verbrauchern.

Gezielte weitere Maßnahmen sollen nun nach dem Willen der Kommission das Wachstum fördern und dazu beitragen, dass die Rechtsvorschriften besser greifen können. So seien unnötige Regulierungszwänge bei der Finanzierung der Wirtschaft zu beseitigen, auf eine bessere Verhältnismäßigkeit der Vorschriften zu achten, unnötige regulierungsbedingte Lasten zu reduzieren und Vorschriften kohärenter und vorausschauender zu gestalten. Die Kommission will die Fortschritte überwachen und bis Ende 2017 einen Bericht über die Ergebnisse und mögliche nächste Schritte veröffentlichen.

kleinere und mittlere Unternehmen und zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten. Im Hinblick auf kleine, weniger komplexe Banken will die Kommission den ihrer Ansicht nach unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verringern, der infolge einiger Vergütungsvorschriften entsteht, beispielsweise bei der Zurückbehaltung von Vergütungsbestandteilen und der Vergütung in Form von Instrumenten wie Aktien.

Außerdem sollen CRD IV und CRR den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz künftig stärker berücksichtigen, um kleine, weniger komplexe Institute zu entlasten. Diese unterliegen derzeit einigen Offenlegungs- und Berichterstattungsvorschriften sowie komplexen Anforderungen bezüglich des Handelsbuchs, die der Kommission zufolge aus Aufsichtsperspektive nicht zu rechtfertigen sind.

Schaffung tieferer, liquiderer Kapitalmärkte

Um das Ziel der Kapitalmarktunion weiter voranzutreiben, schlägt die Kommission schließlich einige Anpassungen vor, die die Banken dabei unterstützen sollen, tiefere, liquidere EU-Kapitalmärkte zu schaffen.

So müssen laut Kommission unverhältnismäßige Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuchpositionen, darunter Positionen aus Market-Making-Tätigkeiten, vermieden werden. Die Kosten für das Begeben und Halten bestimmter Instrumente wie gedeckter Schuldverschreibungen, Verbriefungsinstrumente hoher Qualität, öffentlicher Schuldtitel



Zitat



*Valdis
Dombrovskis*

Vizepräsident der Europäischen Kommission

Europa braucht einen starken, diversifizierten Bankensektor, der unsere Wirtschaft finanziert. Wir brauchen Bankkredite, damit Unternehmen investieren, wettbewerbsfähig bleiben und auf größeren Märkten aktiv werden können und damit Privathaushalte vorausplanen können. Die neuen Vorschläge dienen der Risikominderung; sie basieren auf internationalen Standards und tragen den Besonderheiten des europäischen Bankensektors Rechnung.

Foto: European Union, 2016 / Source: EC - Audiovisual Service / Photo Silvère Gérard



und Derivate zu Sicherungszwecken seien zu verringern. Zudem dürften keine Negativanreize für Institute entstehen, die bei Transaktionen, die von Zentralen Gegenparteien gecleart werden, als Mittler für Kunden auftreten. ■

OTC-Derivate

Besicherungspflicht für nicht zentral abgewickelte Kontrakte



© iStockphoto.com/Sjoerd van der Wal

WM Die Delegierte Verordnung zu Risikominderungstechniken für nicht standardisierte OTC-Derivate (siehe Infokasten Seite 36) ist am 15. Dezember im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Sie tritt somit am 4. Januar in Kraft. Den zugrundeliegenden Technischen Regulierungsstandard hatten die drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) gemeinsam entwickelt, da die Anforderungen für OTC-Derivate sektorübergreifend anzuwenden sind.

Die Finanzkrise von 2007/2008 hatte gezeigt, dass der OTC-Derivatemarkt in der damaligen Ausprägung – er war unter anderem von Intransparenz und größtenteils unbesicherten OTC-Derivaten in großen Volumina geprägt – die Finanzstabilität gefährden können.

Die G-20-Staaten identifizierten dies als systemisches Risiko und beschlossen, Maßnahmen zu ergreifen, um die potenzielle Gefährdung durch

OTC-Derivate einzudämmen. Sie vereinbarten eine Clearing- und Handelspflicht für standardisierte OTC-Derivate durch Zentrale Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs, siehe Infokasten Seite 36), die Erfassung aller OTC-Derivate in Transaktionsregistern sowie Besicherungsanforderungen für OTC-Derivate, die nicht über eine CCP geleast, also abgewickelt werden.

Globale Prinzipien als Ausgangspunkt

Im September 2013 veröffentlichten der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO ein zwischenzeitlich überarbeitetes globales Rahmenwerk, das auf Basis von acht Kernelementen die Besicherungsanforderungen für nicht zentral geleaste OTC-Derivate spezifiziert. Die beiden internationalen Standardsetzer formulierten die Besicherungsstandards bewusst in Form von Prinzipien

Definitionen

Wichtige Begriffe

OTC-Derivat:

Over-the-Counter-Derivat. Derivatekontrakt, der nicht auf einem geregelten Markt ausgeführt wird.

Gegenparteien / Kontrahenten:

An einem OTC-Kontrakt beteiligte Parteien.

Zentrale Gegenpartei:

Central Counterparty (CCP) / Zentraler Kontrahent. Juristische Person, die zwischen die Parteien tritt, die Kontrakte auf einem oder mehreren Märkten handeln. Sie fungiert somit als Käufer für jeden Verkäufer und als Verkäufer für jeden Käufer.

Finanzielle Gegenpartei:

Unternehmen der Finanzbranche, zum Beispiel Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und alternative Investmentfonds (AIF).

Nicht-finanzielle Gegenpartei:

Unternehmen, das weder eine Zentrale noch eine Finanzielle Gegenpartei ist.

Variation Margin (VM):

Nachschusszahlung. Sicherheitsleistung zum Ausgleich von Marktpreisschwankungen der Kontrakte.

Initial Margin (IM):

Ersteinschusszahlung. Sicherheitsleistung, die beide Gegenparteien von der jeweils anderen entgegennehmen, um aktuelle und potenzielle künftige Risiken abzufedern, die bei einem Ausfall des Kontrahenten zu erwarten sind.

(High-Level Principles), um den Ländern bei der Umsetzung eine gewisse Flexibilität einzuräumen. Dennoch postuliert eines der acht Prinzipien, dass die nationalen Regelwerke so zusammenwirken sollen, dass sie hinreichend konsistent sind und nicht zu einer Doppelregulierung führen.

Die anderen Prinzipien behandeln unterschiedliche Sachverhalte, beispielsweise den Anwendungsbereich der neuen Besicherungspflichten auf Produkt- und Kontrahentenebene, die Methoden zur Berechnung der Sicherheitsleistungen und die Qualität und Beschaffenheit der in Frage kommenden Sicherheiten einschließlich der Anwendung möglicher Sicherheitsabschlüsse.

Europäische Regelungen

Die EU hatte in der Marktinfrastrukturverordnung (European Markets and Infrastructure Regulation – EMIR) bereits 2012, also vor Veröffentlichung der BCBS/IOSCO-Prinzipien, unter anderem Mindestanforderungen an das Risikomanagement und die Transparenz bei Transaktionen von OTC-Derivaten festgelegt. So fordert Artikel 11 Absatz 3 EMIR für OTC-Derivate, die nicht von einer CCP gecleart werden, „Risikomanagementverfahren [...], die einen rechtzeitigen und angemessenen Austausch von Sicherheiten vorschreiben“.

Die nun veröffentlichte Delegierte Verordnung präzisiert diese Vorschrift und orientiert sich dabei auch an den Prinzipien von BCBS und IOSCO, um ein Maximum an internationaler Harmonisierung und Konsistenz sicherzustellen.

Sie enthält erstens Anforderungen an Risikomanagementverfahren, die einen rechtzeitigen und angemessenen Austausch von Sicherheiten ermöglichen. So definiert sie beispielsweise Höhe und Art der anererkennungsfähigen Sicherheiten und regelt, wie die erhaltenen und gestellten Ersteinschusszahlungen (Initial Margin – IM, siehe Infokasten) zu halten sind. Zweitens enthält sie Anforderungen an Verfahren, die die Gegenparteien und die jeweils zuständigen Behörden bei der Freistellung gruppeninterner Geschäfte von der Besicherungspflicht zu beachten haben, und legt die Kriterien fest, die dazu erfüllt sein müssen.

Besicherungsarten

Als Besicherungsinstrumente sind Variation Margin (VM, siehe Infokasten [Seite 36](#)) und Initial Margin vorgesehen. Variation Margin dient dem regelmäßigen Ausgleich von Wertschwankungen der Derivatekontrakte. Initial Margin dagegen soll aktuelle und künftig zu erwartende Wertschwankungen abdecken, die zwischen dem letzten Austausch von Margins und der Wiederabdeckung des Risikos oder der Veräußerung der Position entstehen können, wenn ein Kontrahent ausfällt. Zur Berechnung der IM können Kontrahenten einen Standardansatz oder ein Internes Modell nutzen. Die Delegierte Verordnung

enthält Anforderungen an diese Modelle sowie an den Zeitpunkt der Stellung der Sicherheiten.

Die Delegierte Verordnung definiert, welche Vermögensgegenstände als Sicherheiten in Frage kommen und enthält Vorschriften zu deren Bewertung sowie zu den Sicherheitsabschlägen (Haircuts), die dabei anzulegen sind. Außerdem enthält sie Anforderungen zur Abgrenzung (Segregation) von Ersteinschusszahlungen und verlangt, dass die sicherungsnehmende Gegenpartei Ersteinschusszahlungen, die sie als Sicherheit entgegengenommen hat, nicht weiterverpfänden oder anderweitig wiederverwenden darf. Konzentrationsgrenzen für



Auf einen Blick

Schwellenwerte und Produktausnahmen

Permanente Ausnahmen:

- Nur, wenn beide Kontrahenten ein gruppenweit aggregiertes Bruttonominalvolumen an nicht zentral geclearten OTC-Derivaten von mehr als 8 Milliarden Euro haben, sind für ihre neu abgeschlossenen Transaktionen die Regelungen zur Initial Margin anzuwenden.
- Eine Gegenpartei muss Sicherheiten von einer anderen Gegenpartei nur einsammeln, wenn der fällige Betrag ab der letzten Entgegennahme von Sicherheiten 500.000 EUR übersteigt (Mindesttransferbetrag).
- Initial Margin ist nur einzusammeln, wenn sie 50 Millionen Euro übersteigt.
- Transaktionen mit Kontrahenten aus Staaten, für die die Saldierung (Netting) und/oder die Durchsetzbarkeit von Sicherheiten rechtlich nicht bestätigt werden können, sind ganz von der Besicherungspflicht ausgenommen. Die europäischen

Gegenparteien dürfen allerdings nur maximal 2,5 Prozent ihres Derivatevolumens mit solchen Kontrahenten abschließen.

- Für physisch erfüllte Devisentermingeschäfte (FX Forwards), Devisentauschgeschäfte (FX Swaps) und den Kapitalbetrag von Währungsswaps (Cross Currency Swaps) muss keine Initial Margin ausgetauscht werden.

Temporäre Ausnahmen:

- Für physisch erfüllte Devisentermingeschäfte muss keine Variation Margin ausgetauscht werden, bis auf europäischer Ebene eine einheitliche Definition für diese Derivate vorliegt, maximal jedoch bis zum 31. Dezember 2018.
- Für Optionen auf einzelne Aktien oder Indexoptionen (Single Stock Options und Equity Options) gelten die Anforderungen erst drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung.

entgegengenommene Ersteinschusszahlungen sollen darüber hinaus sicherstellen, dass eine ausreichende Diversifizierung im Hinblick auf einzelne Emittenten, Arten von Emittenten und Anlageklassen erfolgt.

Anwendungsbereich

Die Anforderungen gelten für finanzielle Gegenparteien, zu denen unter anderem Banken und Versicherungsunternehmen zählen, und für nicht-finanzielle Gegenparteien, die die Clearingschwelle gemäß Artikel 10 EMIR überschreiten.

Um die Proportionalität zu wahren, definiert die Delegierte Verordnung Schwellenwerte auf Gruppenebene, unter denen bestimmte Anforderungen nicht greifen. Zudem enthält sie Produktausnahmen (siehe Infokasten [Seite 37](#)).

Intragruppenausnahmen

Darüber hinaus kann die zuständige Aufsichtsbehörde OTC-Derivate von der Besicherungspflicht ausnehmen, die zwischen Kontrahenten abgeschlossen werden, die zur selben Gruppe gehören.

Schrittweise Einführung der Besicherungspflicht für Kontrahenten mit geringeren Volumina

Voraussetzung dafür ist, dass keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen den Gegenparteien bestehen. Die Delegierte Verordnung definiert diese Hindernisse.

Beginn der Besicherungspflicht

Für Marktteilnehmer mit einem Nominalvolumen nicht zentral abgewickelter OTC-Derivate von über 3 Billionen Euro beginnt die Pflicht, Initial und Variation Margin auszutauschen, am 4. Februar 2017.

Kontrahenten mit geringeren Volumina haben dank einer schrittweisen Einführung der Regelungen mehr Zeit, sich auf deren Anwendung vorzubereiten. Die Variation-Margin-Pflicht gilt für sie ab dem 1. März 2017. Die Pflicht zum Austausch von Initial Margin ist in vier Schritte gestaffelt (siehe Tabelle).

Beteiligung der Industrie

Die Einführung von Initial Margin als Besicherungsinstrument für nicht zentral geclearte OTC-Derivate

Tabelle: Marginpflicht

Beginn der Marginpflicht	Variation Margin	Initial Margin
4. Februar 2017	bei > 3 Billionen Euro*	bei > 3 Billionen Euro*
1. März 2017	alle Marktteilnehmer	-
1. September 2017	-	bei > 2,25 Billionen Euro*
1. September 2018	-	bei > 1,5 Billionen Euro*
1. September 2019	-	bei > 0,75 Billionen Euro*
1. September 2020	-	bei > 8 Milliarden Euro*

* Überschreitung des nominalen OTC-Derivate-Volumens durch beide an der Transaktion beteiligten Gegenparteien

hält für die Industrie auch operationelle Herausforderungen bereit. Die Unternehmen müssen unter anderem neue Prozesse entwickeln und installieren, ihre IT-Systeme an die neuen Prozesse und Berechnungen anpassen, Verträge neu aufsetzen und Ressourcen für die Überwachung der neuen Systeme vorhalten.

Aufgrund der Komplexität der neuen Anforderungen hatten die ESAs die Technischen Regulierungsstandards, die Basis der Delegierten Verordnung sind, zweimal konsultiert. Zudem fand eine Reihe von Treffen in verschiedenen Konstellationen mit Marktteilnehmern statt.

Ausblick

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe von BCBS und IOSCO (Monitoring-Gruppe) beschäftigt sich derzeit mit der Frage, welche Probleme bei der nationalen



Fragen und Antworten zur Delegierten Verordnung geplant

Umsetzung der globalen Besicherungsstandards auftreten können. Sollte sie gravierende Inkonsistenzen bei der Implementierung feststellen, kann sie mittelfristig Änderungen am Rahmenwerk vorschlagen.

Auch auf europäischer Ebene ist eine einheitliche Anwendung sicherzustellen. Die drei europäischen Aufsichtsbehörden planen darum, Fragen und Antworten (Questions and Answers – Q&As) zur Delegierten Verordnung zu entwickeln und zu veröffentlichen. ■



Autoren

Martin Liebl
Stephan Strauß

BaFin-Referat für Bankenaufsicht
in der Abteilung Internationales,
Finanzstabilität und Regulierung

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



© iStockphoto.com/blackred

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

GRAWE Életbiztosító Zártkörűen Működő Részvénytársaság

Das ungarische Versicherungsunternehmen GRAWE Életbiztosító Zártkörűen Működő Részvénytársaság ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Versicherungsunternehmen:
 GRAWE Életbiztosító Zártkörűen Működő Részvénytársaság (9462),
 Kastély utca 2. A-B. ép.,
 7630 Pécs,
 UNGARN

VA 26-I 5000-HU-2016/0001

Sofinsod Insurance dac

Das irische Versicherungsunternehmen Sofinsod Insurance dac ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im

Dienstleistungsverkehr in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

Versicherungsunternehmen:
 Sofinsod Insurance dac (9460)
 Willis Tower Watson Management (Dublin) Ltd.
 Elm Park
 Merrion Road
 Dublin 4
 IRLAND

VA 26-I 5000-IE-2016/0006

Zavarovalnica Sava, d.d.

Das slowenische Versicherungsunternehmen Zavarovalnica Sava, d.d. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel- Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
 Zavarovalnica Sava, d.d. (9461),
 Cankarjeva Ulica 3
 2000 Maribor
 SLOWENIEN

VA 26-I 5000-SI-2016/0002

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

Newline Insurance Company Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Newline Insurance Company Limited hat in Deutschland eine Niederlassung unter dem Namen Newline Insurance Company Limited Direktion für Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Manuel Wirtz bestellt.

Versicherungsunternehmen:
 Newline Insurance Company Limited (9061)
 Corn Exchange
 55 Mark Lane
 London EC3R 7NE,
 GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:
 Newline Insurance Company Limited Direktion für
 Deutschland (5189)
 Schanzenstrasse 28a
 51063 Köln

Bevollmächtigter:
 Manuel Wirtz

VA 26-I 5000-GB-2016/0007

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Volkswagen Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 28. November 2016 der Volkswagen Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erstversicherung.

Versicherungsunternehmen:
 Volkswagen Versicherung AG (5154)
 Gifhorner Straße 57
 38112 Braunschweig

VA 44-I 5000-5154-2015/0003

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

ERGO Direkt Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Direkt Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Großbritannien um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 9 Sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:
 ERGO Direkt Versicherung AG (5562)
 Nürnberger Straße 91-95
 90762 Fürth

VA 42-I 5079-GB-5562-2014/0001

ERGO Direkt Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Direkt Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Irland um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 9 Sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:
 ERGO Direkt Versicherung AG (5562)
 Nürnberger Straße 91-95
 90762 Fürth

VA 42-I 5079-IE-5562-2014/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A.

Die belgische, dänische, finnische, französische, griechische, britische, irische, italienische, luxemburgische, niederländische, norwegische, österreichische, polnische, portugiesische, schwedische, slowakische, tschechische und ungarische Niederlassung des spanischen Versicherungsunternehmens Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A. sind berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Versicherungsunternehmen:
 Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A. (9459)
 C/Paseo de la Castellana, 4
 28046 Madrid
 SPANIEN

Niederlassung Belgien:

Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A. (9459)
 Avenue Prince de Liège 74-78
 5100 Namur
 BELGIEN

Niederlassung Dänemark:

Atradius, filial af Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A. (9459)
 Sluseholmen 8A
 2450 Kopenhagen SV
 DÄNEMARK

Niederlassung Finnland:

Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A.
sivuliike Suomessa (9459)
 Mikonkatu 9
 00100 Helsinki
 FINNLAND

Niederlassung Frankreich:

Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A. (9459)
 44 Avenue Georges Pompidou
 92300 Levallois Perret
 FRANKREICH

Niederlassung Griechenland:

Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A. – Hellenic branch (9459)
 Monumental Plaza, Building C, 7th Floor
 44 Kifissias Avenue
 151 25 Maroussi
 GRIECHENLAND

Niederlassung Großbritannien:

Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A. (9459)
 3 Harbour Drive
 Capital Waterside
 CF10 4WZ Cardiff
 WALES

Niederlassung Irland:

Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A. (9459)
 43b Yeat's Way
 Parkwest
 Dublin 12
 IRLAND

Niederlassung Italien:

Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A.
sede secundaria per l'Italia (9459)
Via Crescenzo 12
00193 Rom
ITALIEN

Niederlassung Luxemburg:

Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A. (9459)
Immeuble Edeleck 2-4
rue du Château d'Eau
3364 Leudelange
LUXEMBURG

Niederlassung Niederlande:

Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A. (9459)
David Ricardostraat 1
1066 JS Amsterdam
NIEDERLANDE

Niederlassung Norwegen:

Atradius, filial av Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A. (9459)
Strandveien 15,
1366 Lysaker
NORWEGEN

Niederlassung Österreich:

Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución S.A.
Zweigniederlassung Österreich (9459)
Schönbrunner-Straße 218-220/Stg A/5.4
1120 Wien
ÖSTERREICH

Niederlassung Polen:

Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A.
Spółka Akcyjna Oddział w Polsce (9459)
Prosta 70
00-838 Warschau
POLEN

Niederlassung Portugal:

Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A. (9459)
Avda. Da Liberdade, 245-3°C
1250-143 Lissabon
PORTUGAL

Niederlassung Schweden:

Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A.
filial Sverige (9459)
Rådmanngatan 69
113 86 Stockholm
SCHWEDEN

Niederlassung Slowakei:

Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A.
pobočka poisťovne z iného členského štátu (9459)
Hamilton House
Rajská 7
811 08 Bratislava
SLOWAKEI

Niederlassung Tschechische Republik:

Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A.
organizační složka (9459)
Karolinská 661/4
186 00 Prag 8, Karlín
TSCHECHISCHE REPUBLIK

Niederlassung Ungarn:

Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A.
Magyarországi Fióktelepe (9459)
Féhvári út. 50-52
1117 Budapest
UNGARN

VA 26-I 5000-ES-9459-2016/0001

Tryg Forsikring A/S

Die norwegische Niederlassung des dänischen Versicherungsunternehmens Tryg Forsikring A/S ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

b) Haftpflicht aus Landtransporten

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Tryg Forsikring A/S (7590)

Klausdalsbrovej 601

2750 Ballerup

DÄNEMARK

Niederlassung Norwegen:

Tryg Forsikring A/S Niederlassung Norwegen (7590)

Folke Bernadottsvei 50

5020 Bergen

NORWEGEN

VA 26-I 5000-DK-7590-2016/0002

XL Insurance Company SE

Das britische Versicherungsunternehmen XL Insurance Company SE ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

a) Kraftfahrzeughaftpflicht

b) Haftpflicht aus Landtransporten

c) sonstige

Versicherungsunternehmen:

XL Insurance Company SE (7427)

70 Gracechurch Street

London EC3V 0XL

GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7427-2016/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

CHUBB Insurance Company of Europe SE Direktion für Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen CHUBB Insurance Company of Europe SE hat Herrn Andreas Wania zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

CHUBB Insurance Company of Europe SE (9141)

One America Square

17 Crosswall

London, EC3N 2AD

GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

CHUBB Insurance Company of Europe SE

Direktion für Deutschland (5142)

Grafenberger Allee 295

40237 Düsseldorf

Bevollmächtigter:

Herr Andreas Wania

VA 26-I 5004-GB-5142-2016/0001

Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland

Das belgische Versicherungsunternehmen Inter Partner Assistance S.A. hat Herrn Konrad Bartsch zu ihrem Hauptbevollmächtigten für ihre Niederlassung

in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:
Inter Partner Assistance S.A. (7956)
Avenue Louise 166 bte 1
1050 Brüssel
BELGIEN

Niederlassung:
Inter Partner Assistance S.A.
Direktion für Deutschland (5788)
Colonia Alee 10-20
51067 Köln
DEUTSCHLAND

vormals:
Inter Partner Assistance S.A.
Direktion für Deutschland (5788)
Bahnhofstraße 19
82166 Gräfeling

Bevollmächtigter:
Herr Konrad Bartsch

VA 26-I 5004-BE-5788-2016/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Compagnie Européenne d'Assurances SA

Die BaFin hat durch Verfügung vom 10. November 2016 den Vertrag vom 12. August 2016 genehmigt, durch den die Compagnie Européenne d'Assurances SA ihren gesamten Versicherungsbestand auf die ERGO Versicherung AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 16. November 2016 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Compagnie Européenne d'Assurances SA, Paris

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
ERGO Versicherung AG (5472)
Victoriaplatz 1
40477 Düsseldorf

VA 42-I 5000-5472-2016/0001

Hamburger Internationale Rückversicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 7. November 2016 den Vertrag vom 15. April 2016 genehmigt, durch den die Hamburger Internationale Rückversicherung AG einen Teil ihres Rückversicherungsbestandes auf die Bothnia International Insurance Company Limited übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 10. November 2016 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Hamburger Internationale Rückversicherung AG (6917)
Borsteler Chaussee 51
22453 Hamburg

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Bothnia International Insurance Company Limited
Eerikinkatu 27
2nd Floor
00180 Helsinki
FINNLAND

VA 45-I 5000-6917-2016/0001

Legal and General Assurance Society Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Legal and General Assurance Society Limited mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 einen Teil seines Bestandes an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das irische Versiche-

rungsunternehmen Canada Life Assurance Europe plc (vormals Canada Life Assurance Europe Limited) übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Legal and General Assurance Society Limited (7031)
 1 Coleman Street
 London EC2R 5AA
 GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 Canada Life Assurance Europe plc
 (vormals Canada Life Assurance Europe Limited)
 (7786)
 14-15 Lower Abbey Street
 Dublin 1
 IRLAND

VA 26-I 5000-GB-7031-2016/0001

Namensänderung

ACE Bermuda International Insurance (Ireland) Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete ACE Bermuda International Insurance (Ireland) Limited hat ihren Namen in Chubb Bermuda International Insurance (Ireland) dac geändert.

Bisheriger Name:
 ACE Bermuda International Insurance (Ireland) Limited (7630)
 5 Georges Dock
 IFSC
 Dublin 1
 IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
 Chubb Bermuda International Insurance (Ireland) dac (7630)
 5 Georges Dock
 IFSC
 Dublin 1
 IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7630-2016/0001

Aetna Health Insurance Company of Europe Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Aetna Health Insurance Company of Europe Limited hat ihren Namen in Aetna Health Insurance Company of Europe dac geändert.

Bisheriger Name:
 Aetna Health Insurance Company of Europe Limited (9081)
 Alexandra House
 The Sweepstakes
 Ballsbridge
 Dublin 4
 IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
 Aetna Health Insurance Company of Europe dac (9081)
 Alexandra House
 The Sweepstakes
 Ballsbridge
 Dublin 4
 IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9081-2016/0001

AGA International S.A. Niederlassung für Deutschland

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete AGA International S.A. Niederlassung für Deutschland hat ihren Namen in AWP P&C S.A. geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
 AGA International S.A. Niederlassung für Deutschland (5636)
 Bahnhofstraße 16
 85609 Aschheim bei München

Neuer Name/Anschrift:
 AWP P&C S.A. Niederlassung für Deutschland (5636)
 Bahnhofstraße 16
 85609 Aschheim bei München

VA 41-I 5000-5636-2016/0001

BTA Insurance Company SE

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete BTA Insurance Company SE hat ihren Namen in Balcia Insurance SE geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
 BTA Insurance Company SE (7842)
 63 Valdemara Street
 1142 Riga
 LETTLAND

Neuer Name/Anschrift:
 Balcia Insurance SE (7842)
 63 Valdemara Street
 1142 Riga
 LETTLAND

VA 26-I 5000-LV-7842-2016/0001

BTA Insurance Company SE Niederlassung Deutschland

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete BTA Insurance Company SE hat den Namen ihrer Niederlassung in Deutschland geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
 BTA Insurance Company SE
 Niederlassung Deutschland (5145)
 Senefelder Straße 17
 63322 Rödermark

Neuer Name/Anschrift:
 Balcia Insurance SE
 Niederlassung Deutschland (5145)
 Senefelder Straße 17
 63322 Rödermark

VA 26-I 5000-LV-5145-2016/0002

Danish Crown Insurance A/S

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Danish Crown Insurance A/S hat ihren Namen in Forsikringsselskabet af 01.07.2003 A/S geändert.

Bisheriger Name:
 Danish Crown Insurance A/S (9092)
 Tulipvej 1
 8940 Randers SV
 DÄNEMARK

Neuer Name/Anschrift:
 Forsikringsselskabet af 01.07.2003 A/S (9092)
 Tulipvej 1
 8940 Randers SV
 DÄNEMARK

VA 26-I 5000-DK-9092-2016/0001

Greenval Insurance Company dac

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Greenval Insurance Company dac hat ihren Namen in Greenval Insurance dac geändert.

Bisheriger Name:
 Greenval Insurance Company dac (9369)
 Trinity Point
 10-11 Leinster Street South
 Dublin 2
 IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
 Greenval Insurance dac (9369)
 Trinity Point
 10-11 Leinster Street South
 Dublin 2
 IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9369-2016/0002

Miripro Insurance Company Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Miripro Insurance Company Limited hat ihren Namen in Miripro Insurance Company dac sowie ihre Adresse geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
 Miripro Insurance Company Limited (7185)
 Third Floor
 The Metropolitan Building
 James Joyce Street
 Dublin 1
 IRLAND

Neuer Name/Anschrift:

*Miripro Insurance Company dac (7185)
The Boathouse
4th Floor
15a Bishop Street
Dublin 8
IRELAND*

VA 26-I 5000-IE-7185-2016/0001

Versorgungskasse für die Angestellten der AachenMünchener Versicherung AG und der Generali Deutschland Holding AG

Die Versorgungskasse für die Angestellten der AachenMünchener Versicherung AG und der Generali Deutschland Holding AG hat ihren Namen in Versorgungskasse für die Angestellten der AachenMünchener Versicherung AG und der Generali Deutschland AG geändert.

Bisheriger Name/Anschrift

*Versorgungskasse für die Angestellten der AachenMünchener Versicherung AG und der Generali Deutschland Holding AG (2029)
AachenMünchener-Platz 1
52064 Aachen*

Neuer Name/Anschrift

*Versorgungskasse für die Angestellten der AachenMünchener Versicherung AG und der Generali Deutschland AG (2029)
AachenMünchener-Platz 1
52064 Aachen*

VA 14-I 5002-2029-2016/0001

Änderung der Rechtsform

Canada Life Assurance Europe Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Canada Life Assurance Europe Limited hat ihre Rechtsform in Canada Life Assurance Europe plc geändert.

Versicherungsunternehmen:

*Canada Life Assurance Europe plc (7786)
14/15 Abbey Street Lower
Dublin 1
IRELAND*

VA 26-I 5000-IE-7786-2016/0001

Canada Life Assurance Europe Limited Niederlassung für Deutschland

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete Canada Life Assurance Europe Limited Niederlassung für Deutschland hat ihre Rechtsform in Canada Life Assurance Europe plc Niederlassung für Deutschland geändert.

Versicherungsunternehmen:

*Canada Life Assurance Europe plc Niederlassung für Deutschland (1300)
Höninger Weg 153 a
50969 Köln*

VA 26-I 5000-IE-1300-2016/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

AAS „Gjensidige Baltic“ (vormals JSC „Gjensidige Baltic“)

Das lettische Versicherungsunternehmen AAS „Gjensidige Baltic“ (vormals JSC „Gjensidige Baltic“) hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*AAS „Gjensidige Baltic“ (vormals JSC „Gjensidige Baltic“) (9049)
Brīvības iela 39
1010 Rīga
LETTLAND*

VA 26-I 5000-LV-9049-2016/0001

Basler Osiguranje Zagreb

Das kroatische Versicherungsunternehmen Basler Osiguranje Zagreb hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Basler Osiguranje Zagreb (9338)
Radnička cesta 37b
10000 Zagreb
KROATIEN

VA 26-I 5000-HR-9338-2016/0001

Europese NV

Das belgische Versicherungsunternehmen Europese NV hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Europese NV (9221)
Tweakerkenstraat 14
1000 Brüssel
BELGIEN

VA 26-I 5000-BE-9221-2016/0001

FINANCE LIFE Lebensversicherung AG

Das österreichische Versicherungsunternehmen FINANCE LIFE Lebensversicherung AG hat im Zuge einer Fusion mit dem österreichischen Versicherungsunternehmen UNIQA Österreich Versicherungen AG in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
FINANCE LIFE Lebensversicherung AG (7813)
Untere Donaustraße 21
1029 Wien
ÖSTERREICH

VA 26-I 5000-AT-7308-2016/0001

Raiffeisen Versicherung AG

Das österreichische Versicherungsunternehmen Raiffeisen Versicherung AG hat im Zuge einer Fusion mit dem österreichischen Versicherungsunternehmen UNIQA Österreich Versicherungen AG in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Raiffeisen Versicherung AG (7394)
Untere Donaustraße 21
1029 Wien
ÖSTERREICH

VA 26-I 5000-AT-7308-2016/0001

Salzburger Landesversicherung AG

Das österreichische Versicherungsunternehmen Salzburger Landesversicherung AG hat im Zuge einer Fusion mit dem österreichischen Versicherungsunternehmen UNIQA Österreich Versicherungen AG in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Salzburger Landesversicherung AG (7235)
Auerspergstraße 9
5020 Salzburg
ÖSTERREICH

VA 26-I 5000-AT-7308-2016/0001

Tryg Garantiforsikring A/S

Das dänische Versicherungsunternehmen Tryg Garantiforsikring A/S hat im Zuge einer Fusion mit dem dänischen Versicherungsunternehmen Tryg Forsikring A/S in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Tryg Garantiforsikring A/S (7414)
Klausdalsbrovej 601
2750 Ballerup
DÄNEMARK

VA 26-I 5000-DK-7414-2016/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13
Kathrin Jung
Tel.: +49(0) 228 41 08 16 28
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*